

# Amtsblatt

## Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Anlage „Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sendeatzung der Stadt Münster vom 24.8.2006“. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.**
- ▶ **Verordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung) in der Fassung vom 17.11.2023**
- ▶ **Tarife für die Nutzung der Bäder der Stadt Münster**
- ▶ **Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung**
- ▶ **Anlage 1  
Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket**
- ▶ **Anlage2  
Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket**
- ▶ **Anlage3  
Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket**
- ▶ **Anlage4  
Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket**
- ▶ **Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003, zuletzt geändert am 16.12.2016**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster**
- ▶ **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2024**
- ▶ **Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2024/2025**
- ▶ **Wirtschaftsförderung Münster GmbH Steinfurter Straße 60a, 48149 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2022**
- ▶ **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **AirportPark FMO GmbH, Airport Center 1 – Airportallee 1, 48268 Greven Jahresabschluss zum 31.12.2022**
- ▶ **Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Uppenberg**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

# Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 19.12.1997

(Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)

und der 2. Änderungssatzung vom 21.9.2001 (Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)

und der 3. Änderungssatzung vom 18.7.2003 (Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)

und der 4. Änderungssatzung vom 14.5.2007 (Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61)

und der 5. Änderungssatzung vom 14.7.2011 (Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92)

und der 6. Änderungssatzung vom 11.5.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64)

und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243)

und der 8. Änderungssatzung vom 14.2.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44)

und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220)

und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223)

und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020 (Amtsblatt der Stadt Münster 2020 S. 354 Nr. 36)

und der 12. Änderungssatzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt der Stadt Münster 2022 S. 297 Nr. 32)

vom 16.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.8.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 5. Mai 2023 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 8.8.2023, in Kraft getreten am 12. August 2023 (GV. NRW. S. 490), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023, hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

# Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen, Nr. 4

Amtshandlungen zur Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII), von Arbeitslosengeld II (SGB II) sowie von laufenden Leistungen für den Lebensunterhalt im Rahmen stationärer Hilfen nach dem SGB VIII.

§ 3 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages, Absatz 1

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Ausgenommen hiervon sind Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW (z. B. Ablehnungsbescheide).

§ 6 Mindestgebühr, Abrundung, Absatz 3

(3) Soweit die Gebühr in Prozent- oder Promillesätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist, sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

# Anpassung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird wie folgt angepasst:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie von Abschriften, Ablichtungen, Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen	10,00 bis 50,00
4.2	Abgabenbezogene Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	15,00
4.3	Erteilung sonstiger Bescheinigungen oder Ausstellung von Zweitschriften	20,00 bis 100,00
4.4	Zeugnisse	2,90 bis 28,20
4.5	Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen - Erteilung von Vorkaufsrechtszeugnissen	50,00 je Erteilung
4.6	Gebühren für steuerliche Bescheinigungen gemäß § 36 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW	

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	- 1 v. H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 Euro, jedoch mindestens 20 Euro pro ausgestellte Bescheinigung	20,00 bis 2.500,00
	- ggf. zuzüglich 0,5 v. H. der über 250.000 Euro bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 Euro	bis 3.750,00
	- ggf. zuzüglich 0,25 v. H. der über 500.000 Euro bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 Euro	bis 25.000,00
	- Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
10.8	Gebühr für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	
	- für die Einkommensgruppe A bei Wohnsitz in Münster	10,00
	- für die Einkommensgruppe A bei Wohnsitz außerhalb von Münster	15,00
	- für die Einkommensgruppe B	20,00
10.9	Schriftliche Ablehnung eines Antrages auf Wohnberechtigungsschein	15,00
10.10	Freistellung nach § 19 Abs. 1 WFNG NRW	
	- allgemein (ohne Gebietsfreistellung oder Zweckentfremdung)	30,00
	- für therapeutische WGs oder bei zuvor zeitnaher Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins	15,00
12.12	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	40,00
12.19	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	40,00
12.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	40,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
12.21	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	40,00

### In-Kraft-Treten

Die 13. Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

-----

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

**Satzung zur Änderung der Anlage „Entgelttarif zu § 7 Abs. 1 der Sendarstellung der Stadt Münster vom 24.8.2006“. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung beschlossen.**

Vom 16.12.2023

**Artikel 1**

Die Absätze 1 - 11 des § 2 des Entgelttarifs nach § 7 Abs. 1 der Sendarstellung werden wie folgt geändert:

<b>(1) Fahr- und Belustigungsgeschäfte</b>		
von 1 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	0,65 €
von 301 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	0,32 €
ab 501 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	0,11 €
Mindestentgelt pro Tag		258,96 €

<b>(2) Kinderfahrgeschäfte</b>		
	je m <sup>2</sup>	0,54 €
Mindestentgelt pro Tag		43,16 €

<b>(3) Verlosungsgeschäfte</b>		
von 1 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	2,16 €
ab 51 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	1,62 €
Mindestentgelt pro Tag		64,74 €

<b>(4) Geschicklichkeitsspiele (Ball- und Pfeilwerfen, Fadenziehen u. Ä.)</b>		
von 1 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	2,16 €
ab 31 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	1,62 €
Mindestentgelt pro Tag		53,95 €

<b>(5) Schießwagen</b>		
	je m <sup>2</sup>	2,16 €
Mindestentgelt pro Tag		64,74 €

<b>(6) Süßwarengeschäfte</b>		
von 1 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	2,70 €
ab 31 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	2,16 €
Mindestentgelt pro Tag		53,95 €

<b>(7) Spezial-Süßwarengeschäfte (maximal zwei Grundwaren in verschiedenen Variationen z.B. Mandel-Wagen, Popcorn-Wagen usw.)</b>		
	je m <sup>2</sup>	2,16 €
Mindestentgelt pro Tag		43,16 €

<b>(8) allgemeine Verkaufsgeschäfte</b>		
von 1 m <sup>2</sup> bis 30 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	2,37 €
von 31 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	1,94 €
ab 71 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	1,51 €
Mindestentgelt pro Tag		48,56 €

<b>(9) Imbissbetriebe</b>		
---------------------------	--	--

von 1 m <sup>2</sup> bis 25 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	5,07 €
von 26 m <sup>2</sup> bis 40 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	3,24 €
ab 41 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	1,08 €
Mindestentgelt pro Tag		97,11 €

<b>(10) Ausschankbetriebe (inclusive der Außenflächen / Außengastronomie)</b>		
von 1 m <sup>2</sup> bis 25 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	5,40 €
von 26 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	3,02 €
ab 71 m <sup>2</sup>	je weiteren m <sup>2</sup>	1,08 €
Für Verkehrs- und Dekorationsflächen der Ausschankbetriebe mit Außenflächen/Außen-gastronomie werden pauschal 10% der Gesamtstandfläche in Abzug gebracht.		
Mindestentgelt pro Tag		97,11 €

<b>(11) Wohnwagen, -mobile und –aufleger und für zu Wohn- und Schlafzwecken genutzte Zugmaschinen</b>	
Wohnwagen, -mobile und –aufleger und für zu Wohn- und Schlafzwecken genutzte Zugmaschinen bis zu einer Gesamtlänge von 8,00 Meter je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag	10,79 €
Wohnwagen, -mobile und –aufleger mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,00 Meter je in der Bewerbung angegebenes Fahrzeug/Veranstaltungstag	18,34 €

**Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung mit Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Verordnung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen (Bewohnerparkausweis-Gebührenverordnung) in der Fassung vom 17.11.2023

vom 16.12.2023



Übersichtsplan Nr. 1

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 G. v. 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit §§ 7 und 41

Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW.S.490) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Gebührenverordnung beschlossen.

## § 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen in der Stadt Münster, die sich in einer Bewohnerparkzone befinden und

für die die Stadt Münster Baulastträger ist. Die derzeit gültigen Bewohnerparkzonen sind im als Anlage beigefügten Übersichtsplan vom 22.12.2022 dargestellt.

## § 2 Allgemeines

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die in einer Bewohnerparkzone in Münster mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind und dort auch wohnen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für diese Zone ausgestellt. Den Antragstellenden darf keine Garage oder Stellplatz zur Verfügung stehen und sie müssen Halter/-in des Kraftfahrzeuges sein oder dieses nachweislich dauerhaft nutzen. Anspruchsberechtigte erhalten nur einen Bewohnerparkausweis. Gleichzeitig haben Besitzer/-innen eines Bewohnerparkausweises keinen Anspruch auf einen Straßenparkplatz im öffentlichen Raum. Bewohnerparkausweise werden erst nach erfolgtem Einzug und nach erfolgter An- und Ummeldung ausgestellt und nicht für einen in Zukunft beabsichtigten Umzug.
- (2) Bewohnerparkausweise werden nur für nachweislich dauerhaft genutzte Fahrzeuge ausgestellt, nicht für Fahrzeuge mit rotem Kfz-Kennzeichen und Kfz- Kurzzeit- oder Ausfuhrkennzeichen.
- (3) Für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5,25 m werden keine Bewohnerparkausweise ausgestellt.
- (4) Bewohnerparkausweise werden mit einer Laufzeit von einem Jahr ausgestellt.
- (5) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebührenordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (6) Eine Verlängerung des Ausweises ist frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit zulässig.
- (7) Nach wie vor sollen Bewohner/-innen der Bewohnerparkzonen C und D durch die Möglichkeit des Bewohnerparkens den Vorteil erhalten, den öffentlichen Straßen- bzw. Parkraum unter Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der allgemeinen Parkgebühren und der Einhaltung von Parkzeitbegrenzungen im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten zu nutzen. Davon ausgenommen sind derzeit die Bogenstraße und die Straße Spiekerhof. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung sind die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Bewohnerparkflächen in diesen Zonen.

## § 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Die Jahresgebühr für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises (Personal- und Sachaufwand) sowie für die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, der den berechtigten Bewohnern/-innen durch die Inanspruchnahme der Bewohnerparkflächen entsteht, wird auf 260,00 € festgesetzt. Hierin ist ein Verwaltungs-kostenanteil für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises in Höhe von 17,00 € enthalten.

- (2) Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis wird mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises in voller Höhe fällig.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Bewohnerparkausweises nach Verlust sowie bei Änderungen der Parkzone nach einem Umzug und/oder einer Änderung des amtlichen Kennzeichens wird eine Gebühr 17,00 € erhoben. Der Genehmigungszeitraum bleibt unverändert.
- (4) Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist eine Gebührenerstattung auf Antrag grundsätzlich zulässig. Es erfolgt in diesem Fall für jeden vollen Monat der Restgültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises eine anteilige Gebührenerstattung. Der Verwaltungskostenanteil für die Erstaussstellung eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 17,00 € und die Gebühr nach § 3 Absatz 3 sind im Falle einer Rückgabe von der Erstattung ausgeschlossen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.2.2024 in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan Nr. 1 der Bewohnerparkzonen  
-----

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Tarife für die Nutzung der Bäder der Stadt Münster vom 16.12.2023

## 1. Allgemeine Hinweise

Die Schwimmzeit ist in allen Hallen- und Freibädern innerhalb der Öffnungszeiten nicht begrenzt.

Kinder bis 5 Jahren haben in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person freien Eintritt in die Bäder der Stadt Münster.

Bei Verlust des Schlüssels für den Aufbewahrungsschrank ist ein Kostenersatz in Höhe von 25,00 € zu leisten.

Bei einer Neuausstellung durch den Verlust einer Saisonkarte oder Layoutkarte (Münster-Passinhaber) ist ein Kostenersatz in Höhe von 25,00 € zu leisten

Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.

## 2. Einzelkarten

Tageskarte	4,50 €
Tageskarte ermäßigt 1	2,50 €
Tageskarte Sole 2	5,00 €
Tageskarte Sole ermäßigt 1	2,50 €

1. Die ermäßigte Tageskarte kann erworben werden von:

- Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 17 Jahren.
- Schüler/-innen, Studierenden, Freiwilligendienstleistenden, Inhaber\*innen der Ehrenamtskarte sowie der Jugendleitercard (Juleica) und Auszubildenden bis 27 Jahren.
- Menschen mit einer Schwerbehinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50 und mehr).
- Inhaber/-innen des Münster-Passes.

Die Nachweise über die Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sollten die Nachweise, wie zum Beispiel der Münster-Pass, kein Lichtbild enthalten, ist zusätzlich ein Ausweisdokument mit Lichtbild (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) erforderlich.

2. Die Sole im Hallenbad Ost, Mauritz-Lindenweg 101, ist ein Angebot, für dessen Nutzung neben dem Eintrittsentgelt für das Bad ein zusätzliches Entgelt zu entrichten ist. Die dafür erforderliche Eintrittskarte kann separat oder in Kombination mit dem Einzeleintritt gelöst werden. Die Sole ist zusätzlich zu den Öffnungszeiten des Bades für die Allgemeinheit auch an den Schul- und Vereinsbadetagen geöffnet. An diesen Tagen ist nur das Eintrittsentgelt für die Sole zu entrichten.

Einzelkarten (siehe Punkt 2) können auch unter Verwendung von Bonuskarten (Wertkarten) gelöst werden. Der Preis für den Kauf der Bonuskarten ist niedriger als der Wert, der für die Lösung der Einzeleintritte auf der Karte gespeichert ist. Dadurch reduziert

sich der Preis für die Einzeleintritte je nach Größe der Bonuskarte. Die Bonuskarte ist unbegrenzt gültig und übertragbar. Bei Verlust der Bonuskarte kann kein Ersatz erfolgen.

Folgende Bonuskarten können erworben werden:

Preis der Karte	Wert der Karte
28,50 €	31,50 €
48,50 €	58,50 €
150,00 €	202,50 €
228,00 €	342,00 €

## 3. Saisonkarten/ Jahreskarten

- Zeitkarten sind Jahreskarten oder Saisonkarten. Diese berechtigen die Inhaber/-innen zu beliebig vielen Eintritten in den für sie gültigen Bädern im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Alle Zeitkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
- Zeitkarten können nicht an den Kassensystemen erworben werden. Der Kauf kann beim Personal in den Bädern erfolgen. Bei Verlust der Karte kann ein Ersatz nur erfolgen, wenn der Originalkaufbeleg vorgelegt werden kann.
- Für die Ausstellung wird ein aktuelles Ausweisdokument und bei den ermäßigten Tarifen die entsprechenden Nachweise für die Ermäßigungsgründe benötigt. ( )
- Familienkarten berechtigen zum Eintritt aller Familienangehörigen, wobei jedes Familienmitglied eine eigene Karte erhält. Voraussetzung für den Anspruch auf eine Familienkarte ist der Nachweis der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz.

### Als Familie im Sinne dieser Tarifordnung gelten:

Erwachsene mit mind. einem Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht. Familienkarten gelten grds. für Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Elternteile und ihre in ihrem Haushalt lebenden Kinder.

### Nachweise im Sinne dieser Tarifordnung sind:

Behördliche Ausweisdokumente oder Meldebescheinigung sowie Kindergeldbescheinigung

Die Saisonkarten gelten jeweils für die Dauer der Freibadsaison im Jahr des Kaufes und Berechtigten ausschließlich zum Eintritt in den Freibädern zu den jeweiligen Öffnungszeiten für die Allgemeinheit.

Saisonkarte Erwachsene	100,00 €
Saisonkarte ermäßigt	50,00 €
Saisonkarte Familien	100,00 €
Saisonkarte Familien ermäßigt	50,00 €
Jahreskarte Erwachsene	240,00 €
Jahreskarte ermäßigt	120,00 €
Jahreskarte Familien	240,00 €
Jahreskarte Familien ermäßigt	120,00 €

1. Die ermäßigte Zeitkarte kann erworben werden von:

- Schüler/-innen, Studierenden, Freiwilligendienstleistenden, Inhaber\*innen der Ehrenamtskarte sowie der Jugendleitercard (Juleica) und Auszubildenden bis 27 Jahren
- Menschen mit einer Schwerbehinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50 und mehr)
- Inhaber/-innen des Münster-Passes

#### 4. Tarife für Zusatzleistungen

Schwimmkurse für Kinder	95,00 €
Schwimmkurse für Kinder von Münster-Pass-Inhaber/innen	60,00 €
Schwimmkurse für Erwachsene	120,00 €
Schwimmkurse für Erwachsene Münster-Pass-Inhaber/innen	85,00 €
Aquafit-Kurse	100,00 €
Aquafit-Kurse für Münster-Pass-Inhaber/innen	60,00 €
Kurs zum Erlernen der Schwimmfähigkeit, 10 Unterrichtseinheiten, Mindestalter für die Teilnahme ist 5 Jahre. Der Eintritt in das Schwimmbad ist zusätzlich zu entrichten.	

#### 5. Tarife für Sondernutzungen

Schul- und Sportbetrieb	Je Bahn/ Stunde
Schulschwimmunterricht	25,00 €
Vereinssport	30,00 €
Durchführung von Lehrgängen mit bis zu 50 Teilnehmer/-innen während der Öffnungszeiten	je Stunde 37,00 €
außerhalb der Öffnungszeiten	74,00 €
Schwimmsportveranstaltung	je Stunde
Nutzungsentgelt für im Stadtsportbund e.V. organisierte Vereine	100,00 €
Nutzungsentgelt für nicht im Stadtsportbund e.V. organisierte Vereine	175,00 €
Sondernutzung der städtischen Infrastruktur (Liegeflächen, Sportanlagen, Räume etc. innerhalb des Schwimmbades)	Regelung per Nutzungsvertrag

1. Gemäß dem Verweis der allgemeinen Grundsätze des Punktes I.2. der aktuell gültigen Sportförderrichtlinie sind ausschließlich Nutzergruppen in Trägerschaft der Stadt Münster sowie Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e.V. von den Nutzungsentgelten entbunden. (Die Ausnahme bilden Schwimmveranstaltung & Sondernutzung).

#### 6. Inkrafttreten

Die Tarife für die Nutzung der Bäder der Stadt Münster tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Tarife für die Bäder der Stadt Münster“, zuletzt geändert am 1.6.2022, außer Kraft.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

### Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster

#### Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb

Vom 16.12.2023

##### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder der Stadt Münster.

##### § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für alle durch die Stadt Münster betriebenen Hallen- und Freibäder.
- (2) Das in den Bädern eingesetzte Personal oder weitere Beauftragte (z. B. Sicherheitsdienst) üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Das Personal kann die Benutzung des Bades oder einzelner Bereiche aus Gründen der Sicherheit einschränken. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (3) In durch entsprechende Hinweistafeln gekennzeichneten Bereichen der Bäder werden zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen Videoanlagen eingesetzt. Die Vorgaben des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Videoüberwachung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person erforderlich sind.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen von den

Regelungen der Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung derselben bedarf.

- (5) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrkräfte beziehungsweise die Übungsleitungen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (6) Politische Handlungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Münster erlaubt.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden auf der Homepage der Stadt Münster bekanntgegeben und sind vor der Kasse einsehbar.
- (2) Der Eintritt wird bis 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten gewährt. Die Badezone ist 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen, das Gebäude oder die Anlage mit Ablauf der Öffnungszeiten.
- (3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Badesaison in den Freibädern kann in Abhängigkeit von der Witterung verkürzt oder verlängert werden. Ansprüche gegen die Stadt Münster als Betreiberin können dadurch nicht abgeleitet werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (5) Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Für besondere Veranstaltungen oder Angebote (einmalige Events) in den Bädern kann der Oberbürgermeister die übliche Widmung der Bäder zum Zweck der Sportausübung und Gesundheitsförderung ganz oder für Teilbereiche anlassbezogen modifizieren und für Veranstaltungen oder Angebote zusätzliche kostendeckende Entgelte festlegen oder die Eintrittspreise senken.

### § 4 Zutritt

- (1) Die Nutzung der Bäder steht grundsätzlich jeder Person im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Einhaltung der Tarifbestimmungen frei. Abwei-

chend davon bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr dürfen die Bäder nur in Begleitung einer zur Beaufsichtigung geeigneten Person (z. B. Erziehungsberechtigte/r) nutzen.
- b) Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr dürfen den Solebereich nur in Begleitung einer zur Beaufsichtigung geeigneten Person (z. B. Erziehungsberechtigte/r) betreten.
- c) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer zur Beaufsichtigung geeigneten Begleitperson gestattet.
- d) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
  - die Tiere mit sich führen.
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (2) Jede/r Nutzer/-in muss, um die Bäder im öffentlichen Betrieb nutzen zu dürfen, im Besitz einer gültigen Tageskarte oder Mehrfachkarte nach den Tarifbestimmungen für die städtischen Bäder sein. Tageskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung der Bäder am Tag des Erwerbs.
- (3) Der Zutritt und das Verlassen des Bades sind im öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich nur über die Kassenanlagen im Eingangsbereich zulässig.
  - a) In den Hallenbädern erfolgen Ein- und Auslass über Anlagen mit elektronisch gesteuerten Drehkreuzen. Hier wird die Eintrittskarte sowohl für den Zutritt als auch für das Verlassen des Bades zur Freigabe des Drehkreuzes benötigt. Beim Verlassen des Bades werden Tageskarten eingezogen.
- (4) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Tarifbestimmungen ist jeder Badegast verpflichtet, den Eintrittsnachweis (Tageskarte oder Mehrfachkarte) auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Bei Eintrittskarten, deren Erwerb an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist (zum Beispiel ermäßigter Tarif Münster-Pass und Personalausweis) müssen auch die Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen (zum Beispiel Münster-Pass mit Personalausweis) auf Verlangen vorgezeigt werden.
- (5) Mit Betreten des Bades durch die vorhandenen Kassenanlagen ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig. Gleiches gilt für entsprechende Bereiche innerhalb der Bäder, deren Nutzung durch Zutrittsanlagen geregelt und nach den Tarifbestimmungen kostenpflichtig ist.
- (6) Bei Feststellung des Verlustes der Eintrittskarte während der Nutzung des Bades ist umgehend

das Personal zu informieren. Sollte die Eintrittskarte nicht aufgefunden werden, ist der Badegast verpflichtet, die für sie/ihn gültige Eintrittskarte nachzulösen.

- (7) Personen, die sich den Zutritt zu den Bädern oder kostenpflichtigen Teilen innerhalb der Bäder verschaffen, ohne vorher einen für sie laut den Tarifbestimmungen gültige Eintrittskarte erworben zu haben, handeln strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Die Stadt Münster behält sich in diesen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten. In jedem Fall ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € zu zahlen.

## § 5 Verhaltensregeln

- (1) Jeder Badegast hat sich grundsätzlich so zu verhalten, dass dadurch andere Badegäste nicht mehr als im Rahmen der üblichen Nutzung eines Bades beeinträchtigt oder gefährdet werden. Besonders sind in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen zu beachten:

Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badebekleidung gestattet. Aus Gründen der Hygiene haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder eine geeignete Badebekleidung zu tragen. Die Nutzer haben im Nassbereich der Bäder übliche Badebekleidung zu tragen. Das Tragen von T-Shirts und langen Shorts sowie von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet das Schwimmbadpersonal. Für Kinder unter 18 Monaten oder Kinder die noch Windeln benötigen, besteht Aquawindelpflicht. FKK baden ist nicht gestattet.

Das Einspringen in Schwimmbecken ist nur an den Kopfseiten erlaubt. Dabei dürfen keine anderen Badegäste gefährdet werden. Ein Einspringen von den Seiten der Becken und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sind verboten.

Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Personal zulässig. Besonders zu beachten ist: Sprungbretter/-türme dürfen jeweils nur einzeln betreten und genutzt werden. Ein Sprung darf nur durchgeführt werden, wenn sich in dem Bereich unter der Absprungzone keine anderen Personen im Wasser befinden. Nach dem Sprung ist der Bereich unter der Absprungzone unmittelbar zu verlassen. Während der Freigabe der Sprunganlage ist ein dauerhafter Aufenthalt im Wasser im Bereich der Absprungzone, auch unterhalb der Wasseroberfläche, verboten.

Die Benutzung von Wasserrutschenanlagen (ausgenommen Baby- oder Kleinkinderrutschen) ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Für die Nutzung selbst gilt, dass jeweils die an der

Anlage aufgeführten Nutzungsbedingungen (z. B. nur einzeln Rutschen, nur Rutschen bei grünem Signal einer vorhandenen Ampel, nur im Sitzen oder Liegen Rutschen, rückwärts Rutschen verboten, Landebereich sofort verlassen) zu beachten sind.

Die Nutzung von Baby- oder Kleinkinderrutschen ist nur in Anwesenheit und unter Beobachtung der Begleitperson/en der Kinder zulässig. Die Begleitpersonen haben darauf zu achten, dass jeweils nur einzeln gerutscht wird und die Landezone der Rutsche vor dem Rutschen frei ist beziehungsweise nach dem Rutschen umgehend verlassen wird.

Die Nutzung von Ton- oder Bildwiedergabegeräte in jeglicher Form und von Musikinstrumenten ist nicht erlaubt.

Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Ausnahmen für bestimmte Zwecke (zum Beispiel im Rahmen von Pressearbeit) müssen beim Sportamt der Stadt Münster beantragt und von dort vorher genehmigt werden.

Das Rauchen ist in allen Bereichen der Hallenbäder verboten. Im Bereich der Freibäder darf nur in den ausgewiesenen Raucherzonen geraucht werden. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und Shisha-Pfeifen. Die Entsorgung von Zigaretten- und Ascheresten auf der Liegewiese oder dem angrenzenden Grünstreifen ist untersagt. Badegäste dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände (z. B. Getränkeflaschen und alle anderen Behälter aus Glas, Porzellan, Ton etc.) mit in das Bad nehmen.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Einrichtungen der Bäder einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet die/der Nutzende für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen (Schuhe, die beim Betreten des Bades getragen werden) betreten werden. Von Nutzer/-innen mitgeführte Hilfsmittel wie Rollstühle und Rollatoren sowie Rollkoffer dürfen nur nach Rücksprache mit dem Personal im Barfußbereich genutzt werden.
- (4) Das Umkleiden innerhalb der Bäder ist nur in den dafür vorhandenen Umkleidekabinen gestattet. In den Hallenbädern ist die Garderobe grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken zu verwahren. Abweichung sind nach Rückspra-

che mit dem Personal zum Beispiel für geschlossene Gruppen oder im Rahmen des Schul- und Vereinsschwimmens möglich.

- (5) Die Nutzenden sind für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels / Datenträgers selbst verantwortlich. Bei Verlust eines Schrankschlüssels / Datenträgers werden der nutzenden Person für die Ersatzbeschaffung ein Pauschalbetrag, der sich aus der Tarifordnung ergibt, in Rechnung gestellt. Garderobenschränke und Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (6) Alle Badegäste sind verpflichtet, vor der Benutzung der Schwimmbecken und anderer Anlagen im Nassbereich des Bades, eine Körperreinigung durch Nutzung der vorhandenen Duschanlagen vorzunehmen. Rasieren, Nägel schneiden und Haare färben sind nicht erlaubt.
- (7) Nichtschwimmer dürfen (unbeaufsichtigt) nur die für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Bereiche oder Beckenteile benutzen. Im Zweifel ist vor einer Nutzung das Personal zu befragen.
- (8) Speisen und Getränke (Mitnahme nur in nicht zerbrechlichen Behältnissen) dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr ist aus hygienischen Gründen nur außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Schwimmbecken und weiteren Wasseranlagen gestattet. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
- (9) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden zum städtischen Fundbüro gebracht.
- (10) Bei Gewitter sind in den Freibädern und den Außenanlagen von Hallenbädern die Becken und Liegewiesen zu räumen.
- (11) Stühle und Liegen dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (12) Angeleitete Bewegungsangebote durch Gäste während des öffentlichen Badebetriebs sind nicht erlaubt.

## § 6 Haftung

- (1) Die Stadt Münster haftet nur für Verstöße gegen ihre wesentlichen Vertragspflichten und für Schäden der Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die der Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder

Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzende regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Münster zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen, soweit diese nicht, aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Den Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten der Stadt Münster werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt Münster nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch die Stadt Münster zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt Münster in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel / Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Die Stadt Münster ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Münster, zuletzt geändert am 1.6.2022, außer Kraft.

Die vorstehende Haus- und Badeordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung zur Änderung der Abwasser- gebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.4.2023 (GV.NRW, S. 233), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV.NRW, S. 490), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) und der §§ 1, 2 und 5 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4.5.2021 (GV.NRW, S. 560) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Vom 16.12.2023

## Artikel I

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

<b>1. Schmutzwassergebühr</b>	
1.1 Einleitung von normalen Schmutzwasser je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,52 €/m <sup>3</sup> verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 1,11 €/m <sup>3</sup> )	2,63 €
<b>2. Niederschlagwassergebühr</b>	
2.1 Einleitung von Niederschlagwasser je m <sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,89 €
2.2 Einleitung von Niederschlagwasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20% von 2.1	0,18 €
2.3 Einleitung von Niederschlagwasser je m <sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50% von 2.1	0,45 €
2.4 Einleitung von Niederschlagwasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.5 AGS vorgehalten wird = 50% von 2.2	0,09 €
<b>3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS</b>	

3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,52 €
3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m <sup>3</sup>	1,23 €
<b>4. Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwasser</b>	
eine Grundgebühr je Entleerung von	53,00 €
und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m <sup>3</sup>	
- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,20 €
- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	6,20 €
<b>5. Gebühr für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm</b>	
	2,70 €

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:  
§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister  
Markus Lewe

# Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster

Vom 16.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV.NRW, S. 490), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.4.2023 (GV.NRW, S. 233), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2.585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3.7.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176) sowie der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.7.2016 (GV.NRW, S. 559) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW, S. 1470) hat der Rat der Stadt Münster in der Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Im gemäß § 4 Abs. 6 der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

Unterhaltungsbereich	€/ m <sup>2</sup>	
	befestigte Fläche	übrige (unbefestigte) Fläche
1. Unterhaltungsverband „Amelsbüren-Hiltrup“	0,008971	0,000171
2. Unterhaltungsverband „Obere Stever“	0,013970	0,000236
3. Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	0,007803	0,000176
4. Unterhaltungsverband „St. Mauritiz-Altenberge“	0,017917	0,000237
5. Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	0,034112	0,000166
6. Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	0,013277	0,000709

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung

Vom 16.12.2023

## Präambel

Bund und Länder haben sich im Dezember 2022 darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement ab dem 1. Mai 2023 einzuführen. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) angepasst.

Für die Fortführung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 wurde vereinbart, dass die im Jahr 2024 entstehenden Schäden paritätisch zwischen Bund und Ländern mit einem Betrag von jeweils 1,5 Mrd. Euro getragen werden. Im Übrigen steht in Rede, den Teil der Bundes- und Landeshaushaltsmittel 2023, die für Billigkeitsleistungen betreffend das Deutschlandticket 2023 nicht benötigt wurden, auf entsprechende Ausgleichsleistungen in 2024 zu übertragen. Zudem haben die Verkehrsminister im Nachgang zum Bund-Länder-Gipfel vom 6. November 2023 den Auftrag erhalten, ein Konzept zur Fortführung des Deutschlandtickets bis zum 30. April 2023 zu erarbeiten.

Zur Fortführung des Deutschlandtickets in 2024 hat der sog. Koordinierungsrat Deutschlandticket“ am 16. November 2023 bereits neue „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024) zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Auch die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 regeln – wie bereits die entsprechenden Muster-Richtlinien 2023 – die Ausreichung dieser Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bezogen auf das Kalenderjahr 2024. Zudem machen sie Vorgaben für die Ausreichung des Ausgleichs an die Verkehrsunternehmen.

Die Muster-Richtlinien 2024 sind ebenfalls wieder von den Ländern jeweils noch auf die konkreten Ver-

hältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien 2024 sind verbindlich und bundesweit einheitlich zu übernehmen. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“<sup>2</sup> (im Folgenden: Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024; Anlage 1).

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um eine rechtskonforme Finanzierung zu gewährleisten, passt die Stadt Münster vor diesem Hintergrund ihre bestehende allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung mit dem Ziel einer zunächst zeitlich befristeten Fortsetzung des Deutschlandtickets in den Monaten Januar bis April 2024 an. Die angepasste allgemeine Vorschrift definiert die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Münster tätigen Verkehrsunternehmen des ÖPNV zur Anwendung bzw. Anerkennung des Deutschlandtickets und regelt die Ausgleichsgewährung unter Bezugnahme auf die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

## § 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW), § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 erlässt die Stadt Münster die „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif“ für ihr Zuständigkeitsgebiet in Form einer Satzung.

## § 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Höchstarif); sachlicher und geografischer Anwendungsbereich

(1) Das Deutschlandticket wird im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift als Höchstarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich in sachlicher Hinsicht auf die Tarifierung und

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

<sup>2</sup> Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 30. November 2023 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen“ (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024)

-anerkennung im Linienverkehr im Sinne von §§ 42 ff. PBefG und geografisch auf das gesamte Gebiet, für das die Stadt Münster – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV inne hat. Die mit der Festsetzung als Höchsttarif einhergehenden Pflichten der Verkehrsunternehmen bestehen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

- (2) Die Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr nach dem PBefG (insb. nach §§ 42 ff. PBefG mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen) erbringen, sind verpflichtet, in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 2024 das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 2) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und anzuerkennen. Dies beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Pflicht nach Satz 1 kann auch durch die Anwendung eines Verbundtarifs erfüllt werden, der die gesetzlichen und bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen ordnungsgemäß umgesetzt oder in die eigenen Tarifbestimmungen integriert hat.

- (3) Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

### **§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und -anerkennung sowie die entsprechende Gewährung von Ausgleichsleistungen nur, wenn der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine dieser

Allgemeinen Vorschrift entsprechenden Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets und die Ausreichung von entsprechenden Ausgleichsleistungen enthält. Die Ermittlung der Höhe des ausgleichsfähigen Schadens, die erforderlichen Darlegungspflichten und Nachweisführungen erfolgen sodann auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag keine Pflicht zur Tarifierkennung/Anerkennung des Deutschlandtickets nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung enthält, kommt diese Allgemeine Vorschrift – vorausgesetzt der öffentliche Dienstleistungsauftrag lässt die Vorgabe zusätzlicher gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen über Allgemeinen Vorschriften zu – uneingeschränkt zur Anwendung.

### **§ 4 Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt nach dieser allgemeinen Vorschrift sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, soweit sie als Genehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Münster Beförderungsleistungen im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 und 2 PBefG erbringen.

Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Gemeinschaftskonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf einen der Gemeinschaftskonzessionäre oder ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

- (2) Die Antragsberechtigung entfällt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein Erlörisiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

### **§ 5 Art der Ausgleichsleistungen**

Die Stadt Münster gewährt Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 an die Antragsberechtigten zum Ausgleich der nicht (mehr) gedeckten Kosten, die aus der Tarifierkennung und -anerkennung nach § 2 resultieren. Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung

der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Sollte die Finanzverwaltung Umsatzsteuer auf die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie erheben, sind die Antragsberechtigten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, alle erforderlichen Rechtsmittel gegen diese Erhebung zu ergreifen.

## § 6 Höhe der Ausgleichsleistungen

Die Höhe der nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ist insgesamt begrenzt auf die der Stadt Münster durch das Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Mittel nach der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 (Anlage 1). Die Höhe der Ausgleichsleistungen je Antragsberechtigten berechnet sich nach Maßgabe und dem Verfahren der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 in ihrer jeweiligen Fassung. Danach ergibt sich der ausgleichsfähige Schaden der Antragsberechtigten aus der Summe der gemäß der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 errechneten (Einnahmen-)Minderungen (Ziffer 5.4.5 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) unter Berücksichtigung der Zuordnung nach Ziffer 5.4.6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024.

## § 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.
- (2) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der

Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

- (3) Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität (Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Der Anreiz zu Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität ergeben sich u.a. aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan und sonstige Vorgaben der Stadt Münster. Da die Ausgleichsleistung nach dieser allgemeinen Vorschrift zudem beschränkt ist, tragen die Verkehrsunternehmen auch weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern bzw. aufrechtzuerhalten.

## § 8 Verfahren

- (1) Für die Antragstellung ist die Anlage 3 (Muster-Antragsformular) zu verwenden. Der Antrag hat die Berechnung beziehungsweise Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i.V.m. der in Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode zu enthalten. Dem Antrag sind insbesondere Prognosen der jeweiligen Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß Ziffer 5.4.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 sowie weitere begründende Unterlagen zur Plausibilisierung beizufügen.
- (2) Anträge auf Gewährung der Ausgleichsleistung sind bis zum 15. September 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.
- (3) Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Abs. 2 zu beantragenden Ausgleichsleistung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 9 Prozent der für das Jahr 2023

vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 28. eines Monats ausgezahlt.

- (4) Für die Bewilligung des Ausgleichs bzw. eventueller Vorauszahlungen wird das dieser allgemeinen Vorschrift beigefügte Muster (Anlage 4) verwendet. Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (5) Die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind dazu verpflichtet, bis zum 28. Februar 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 dieser allgemeinen Vorschrift i. V. m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis.
- (6) Dem Schlussverwendungsnachweis sind insbesondere Bestätigungen der jeweiligen Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis April 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Ziffer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis April 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif beziehungsweise nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis April 2024 beizufügen. Weiterhin ist jeder Antragsberechtigte dazu verpflichtet, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Ziffer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 31. Dezember 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen.
- (7) Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster die Höhe der Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift endgültig fest. Nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsbescheides auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift bzw. entsprechend der Mitteilung der endgültigen Höhe der Ausgleichsleistungen unter Bezugnahme auf den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfolgt die Schlusszahlung, soweit den Antragstellern der Schlussabrechnung noch Ausgleichsleistungen zustehen. Soweit die Antragsteller nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten haben, haben sie diese binnen einer im endgültigen Bewilligungsbescheid bzw. der Mitteilung zu bestimmenden Frist an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Überzahlungen sind ab Ablauf dieser Frist bis zur Rückerstattung der Überzahlung mit einem Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Eine Verzinsung im Fall der Unterzah-

lung findet nicht statt.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

## § 9 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation haben die Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns.

Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

- (2) Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftli-

chen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.

- (3) Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Empfänger der Ausgleichsleistung den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilferückforderungen angewandten Zinssätze.

## § 10 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Der Antragsteller trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten ist im Rahmen der Nachweisführung jeweils zu bestätigen.
- (2) Die Stadt Münster kann weitere Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist.
- (3) Werden die nach dieser allgemeinen Vorschrift geforderten Unterlagen und Nachweise (insb. gem. §§ 7, 8 und 9) nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Zahlungen sind entsprechend zurückzuzahlen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Die Stadt Münster kann die von den Antragstellern nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift Prüfungen durchzuführen.
- (6) Die Antragsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

## § 11 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Die Stadt Münster ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## § 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

Die geänderte allgemeine Vorschrift tritt nach dem Tag der Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Januar 2024 in Kraft und am 30. April 2024 außer Kraft. Sie kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden.

## Anlagen

**Anlage 1:** Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen

**Anlage 2:** Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 27.11.2023

**Anlage 3:** Muster-Antrag auf Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024

**Anlage 4:** Muster-Bescheid Gewährung von Billigkeitsleistungen Deutschlandticket 2024

-----  
Die vorstehende Ortssatzung mit Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Anlage 1

### Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen

(Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024) Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

- VII D 3 – 58.53.08-000006 -

vom 30. November 2023

#### 1 Rechtsgrundlage

Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Richtlinien wurden auf der Grundlage des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 erstellt, dass die in 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. Euro ausgeglichen wird. Dabei soll sichergestellt werden, dass die nach Maßgabe dieser Richtlinien ermittelten Ausgleichsbeträge in voller Höhe ausgeglichen werden und eine mögliche Finanzierungslücke über eine moderate Anhebung des Preises des Deutschlandtickets und die Gewinnung weiterer Kundinnen und Kunden geschlossen wird.

Diese Richtlinien regeln den Ausgleich für das gesamte Jahr 2024, um den Beteiligten Sicherheit in Bezug auf die Ausgleichsparameter zu geben. Auf dieser Grundlage besteht auch eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 1. Januar bis mindestens zum 30. April 2024 bei einem Preis des Deutschlandtickets von 49 Euro pro Monat. Daher wird den Empfängern empfohlen, ihre Umsetzungsregelungen vorerst bis Ende April zu befristen, da bis zu diesem Zeitpunkt auch Klarheit über mögliche Preisanpassungen beim Deutschlandticket besteht.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Empfänger in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. Mai 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) (VO 1370) oder aus allgemeinen Vorschriften im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der VO 1370 gedeckt werden können.

#### 3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Empfänger sind

- 3.1 Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des ÖPNV im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.2 öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts) als Sammelantragsteller für die Empfänger gemäß Nummer 3.1.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Soweit die Empfänger für Verkehrsleistungen nicht Erlösverantwortlich sind, leiten sie die Zuwendungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der VO 1370 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung

für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung abzugeben.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß § 44 LHO im Rahmen der Projektförderung.
- 5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Aufwendungen.
- 5.3 Die Zuwendung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.
- 5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:
  - 5.4.1 Fahrgeldausfälle: Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB (BBDB), Deutschlandtarif (DT)) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern. Einnahmen aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.
  - 5.4.1.1 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen. Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die

Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortgeschrieben. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortzuschreiben.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 Prozent erhöht. Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen im Gebiet des Empfängers nach Nummer 3.1 anzusetzen. Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten nach Einnahmeverteilung im jeweiligen Bundesland zum 31. Januar 2025 die Gesamtzahl der Abonentinnen und Abonenten zum 30. April 2023 um mehr als 10 Prozent, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 Prozent hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter

Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

- 5.4.1.2 Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln. Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen ist nicht zulässig. Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. Januar 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets alle verkauften Tickets mit den am 1. Januar 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zu Grunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 8 Prozent zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeverteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

- 5.4.2 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen

Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 bzw. die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen bzw. gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen maßgebenden Einnahmeverteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

- 5.4.3 In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen. Einsparungen der Empfänger nach 3.1 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

- 5.4.4 Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die - selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister - das Deutschlandticket vertreiben folgende Pauschale gewährt:

Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 Euro gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 Euro gewährt.

Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken Deutschlandtickets vor Einnahmeverteilung; ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmeverteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich.

Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen: Für jedes am 30. April 2023 bestehende Abonnement (Kundenzahl) wird ein Abzug von 8 Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenzahl, die nach Nummer 5.4.4, Sätze 1 bis 4 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im

Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023 für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde. Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgeglichen werden. Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen. Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

Weiterhin kann der Empfänger innerhalb des vom Koordinierungsrat zum Deutschlandticket festgelegten Finanzrahmens die geleisteten Ausgaben für die Einrichtung und Durchführung des EAV-Clearings im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V., die an die NVBW GmbH geleisteten Ausgaben für die gutachterliche Begleitung des Prozesses zur Neufassung eines Einnahmeaufteilungsverfahrens und an die DeutschlandMobil 2030 GmbH geleisteten Ausgaben für bundesweites Marketing sowie für die Evaluation des Deutschlandtickets geltend machen.

5.4.5 Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.6 Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern zuzuordnen. Die beteiligten Aufgabenträger oder Bewilligungsbehörden können eine abweichende Aufteilung vereinbaren.

## 6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Zuwendungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist. Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der VO 1370 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der VO 1370 zur Anwendung

kommen. Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nummer 5.4.4 vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2 Die Empfänger sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3 Die Empfänger sind zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4 Die Empfänger sind zu verpflichten, bis zum 31. März 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Auf Grundlage des Schlussverwendungsnachweises setzt die Bewilligungsbehörde die Zuwendung endgültig fest. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der

Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB beizufügen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.

- 6.5 Zuwendungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.
- 6.6 Der nach diesen Richtlinien gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- 6.7 Die Ziffern 1.3, 1.5, 1.6, 3.2, 5.2.3, 7.2, 8.2.5, 8.6, 10.2, 11a der VV zu § 44 LHO, die Ziffern 1.3, 1.5, 2.2, 2.4, 7.2, 8.2.5, 8.6, 11a der VVG zu § 44 LHO, die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.

## 7 Verfahren

- 7.1 Ein Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis zum 30. September 2024 zu stellen. Für die Antragstellung ist die Anlage 1 zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen. Er hat die Berechnung bzw. Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat.
- 7.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß den Nummern 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.  
Sammelanträgen von Empfängern gemäß Nummer 3.2 sind die Anträge der Empfänger gemäß Nummer 3.1 beizufügen.

- 7.4 Für die Bewilligung ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Der Empfänger erhält auf Antrag bis zur Bewilligung der nach Nummer 7.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 9 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle von Nummer 4 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter.

Die Vorauszahlung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

- 7.5 Empfänger gemäß Nummer 3.2 haben die Zuwendungen an die Empfänger gemäß Nummer 3.1 weiterzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch den Empfängern auferlegt werden. Dies schließt ausdrücklich die Nachweisführung ein.
- 7.6 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- 7.7 Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.
- 7.8 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern und bei Dritten, an die die Mittel aus diesen Richtlinien weitergeleitet werden, Prüfungen durchzuführen.

## 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2026 außer Kraft.

## Anlage 2

### Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

#### Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

##### 1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilneh-

menden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmens des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

## 2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket<sup>3</sup> ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 1.1.2025 ausgestellten Chipkarten.<sup>3</sup> Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches

Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.<sup>4</sup>

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

## 3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

## 4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

<sup>3</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

<sup>4</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.5.2023

## 5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

## 6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter [www.deutschlandtarifverbund.de](http://www.deutschlandtarifverbund.de). Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.<sup>5</sup>

## 7. Erstattung<sup>6</sup>

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

<sup>5</sup> Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.7.2023

<sup>6</sup> Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.9.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

## Anlage 3

### Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

#### Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Stadt Münster  
Amt für Mobilität und Tiefbau  
Albersloher Weg 33  
48155 Münster

## 1. Allgemeines

### 1.1 Antragsteller

Verkehrsunternehmen	
Anschrift	
PLZ, Ort	
AnsprechpartnerIn	
Telefon	
E-Mail	
Bank	
IBAN	

## 1.2 Verkehrsleistung

	km in 2019		km in 2024	
	insgesamt	Januar-April	insgesamt	Januar-April
Betriebsleistungen insgesamt davon in Land / Aufgabenträger / Bündel				

## 2. nicht gedeckte Ausgaben

### 2.1 nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge

2.1.1 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben durch Fahrgeldrückgänge in den folgenden Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften

Verbund/ Gemeinschaft	nicht gedeckte Ausgaben (netto) 2024 (insgesamt)	Januar bis April 2024
<b>Summe</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

2.1.2 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge im **Verbundtarif / Gemeinschaftstarif**.

Diese nicht gedeckten Ausgaben sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen.

	Gesamtbetrag 2024
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €
	<b>Betrag Januar bis April 2024</b>
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

2.1.3 Dem Antragsteller entstehen nicht gedeckte Ausgaben (netto) durch Fahrgeldrückgänge in **Haustarifen**.

	Gesamtbetrag 2024
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €
	<b>Betrag Januar bis April 2024</b>
nicht gedeckte Ausgaben (bitte Anlage zur Berechnung des Betrages beifügen)*	0,00 €

\* In der Anlage sind die einzelnen Ticketarten darzustellen. Zur Berechnung der um die Tarifierhöhungen auf den Zeitraum Januar bis einschl. Dezember bzw. Januar bis einschl. April 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 sind die im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis einschl. Dezember 2019 bzw. Januar bis einschl. April 2019 mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren. Preisanpassungen, die ab dem 1. Januar 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen.

Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 2 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung für die Hochrechnung maßgebend. Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. Januar 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. Januar 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung auf 2024 fortgeschrieben. Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierhöhung gegenüber dem mit Stand vom 1. Oktober 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. Dezember 2023 um mehr als 8 Prozent, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 Prozent zu Grunde gelegt werden. Die hochgerechneten Einnahmen sind um die in Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket-Zuwendungen ÖPNV NRW 2024 genannten Mehrverkehrs- und Mehrleistungsfaktoren fortzuschreiben. Die Verbundorganisationen haben den Empfängern die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

## 2.2 nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit allgemeinen Vorschriften

2.2.1 Dem Antragsteller entstehen **nicht gedeckte Ausgaben** aus erhöhten Ausgaben auf Grund eigener Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer\*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag	
	2024 (insgesamt)	Januar bis April
<b>Summe:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

2.2.2 Einsparungen bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen, ohne Umsatzsteuer\*)

Allgemeine Vorschrift	Gesamtbetrag	
	2024 (insgesamt)	Januar bis April
<b>Summe:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

\* Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften zur Umsetzung des Deutschlandtickets sind hier nicht zu berücksichtigen. Einsparungen bei Leistungen aus AV sind unter Punkt 2.2.2 zu erfassen und gegenzurechnen.

nicht gedeckte Ausgaben aus erhöhten Ausgaben aus AV	0,00 €	0,00 €
Einsparungen bei Leistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben aus allgemeinen Vorschriften</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

### 2.3 nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX

Die Umsatzsteuer bleibt unberücksichtigt.

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt) Januar bis April	
Vomhundertsatz SGB IX 2014		
Individueller Vomhundertsatz gem. § 231 Abs. 5 SGB IX 2014		
Fahrgeldeinnahmen Antragszeitraum 2024		
hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019*		
tatsächliche Erstattungsleistung nach SGB IX 2023	0,00 €	0,00 €
Erstattungsleistung SGB IX Fahrgeldeinnahmen Vergleichszeitraum 2019	0,00 €	0,00 €
<b>Differenz = nicht gedeckte Ausgaben</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

\* Die Hochrechnung wird durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften einzelnen Ticketarten mit den in 2024 jeweils geltenden Preisen durchgeführt (siehe Hinweise zu 2.1)

### 2.4 Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten

	Gesamtanzahl/ -betrag 2024 (insgesamt) Januar bis April		
Summe als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*	– €	–	– €
Summe nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandtickets 2024*	– €	–	– €
in Abonnements gebundene Kunden am 30.04.2023**	– €	–	– €
<b>Gesamt</b>	<b>– €</b>	<b>–</b>	<b>– €</b>

\* Für die Berechnung der Pauschale sind die jeweils monatlich verkauften Deutschlandtickets des gesamten Jahres 2024 aufzusummieren.

\*\*Abonnements sind Zeitfahrkarten mit einer zeitlichen Gültigkeit von mehr als einem Monat. Dazu zählen auch Semestertickets sowie Monatskarten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Abonnements im gesamten Tarifangebot haben und mindestens vier dieser Monatskarten im Zeitraum 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 nachweislich an denselben Kunden oder dieselbe Kundin verkauft wurden.

### 3. Saldo nicht gedeckte Ausgaben und Minderaufwendungen

Der anzusetzende Saldo aus nicht gedeckten Ausgaben und Minderaufwendungen beträgt (ohne Umsatzsteuer):

	Gesamtbetrag 2024 (insgesamt) Januar bis April	
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus AV	0,00 €	0,00 €
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	€	€
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

#### Hinweis:

Es handelt sich bei den vorgenannten Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach dieser Vorschrift strafbar.

Ort/ Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

## Anlage 4 Satzung Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

### Musterbescheid für Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Zuständigkeitsgebiet Stadt Münster (Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrte/r ...

auf Ihren Antrag vom ... hin, gewähre ich Ihnen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024“) eine [vorläufige] Zuwendung für die Monate **Januar bis einschl. April des Kalenderjahres 2024** in Höhe von

... Euro

Die Höhe der Ihnen [vorläufig] gewährten Zuwendung ist auf Grundlage Ihres Antrags vom ... wie folgt ermittelt worden (ohne Umsatzsteuer):

	<b>Gesamtbetrag</b>
Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Haustarif des Antragstellers	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften	0,00 €
Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten	0,00 €
<b>Saldo nicht gedeckte Ausgaben/Ersparnisse = Zuwendung</b>	<b>0,00 €</b>

[Erläuterung falls Abweichung zu Antrag]

Nebenbestimmungen:

1. Die beigefügten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheids. Die Ziffern 1.4, 3, 5.4, 6, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P sowie die Ziffern 1.2, 1.4, 5.4, 7, 9.3.1, 9.5 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.
3. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf die Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Zuwendungsempfängers in Form der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket nicht übersteigen (finanzieller Nettoeffekt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Zum Nachweis des Nichtvorliegens einer sog. Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster bis zum 31. August des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Gem. den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden oder soweit das Verkehrsunternehmen aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets Kosten erspart, zzgl. eines angemessenen Gewinns. Die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des angesetzten Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie das Nichtvorliegen einer Überkompensation nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 muss durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater begutachtet und bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist zusammen mit der Ergebnisrechnung der Bewilligungsbehörde der Stadt Münster vorzulegen.

Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weiterer allgemeine Vorschriften oder öffentlicher Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes aufgestellt bzw. eine Überkompensationsprüfung vorgenommen, können diese gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die vorstehende Nachweisfrist (31. August des Folgejahres) sowie die Begutachtung und Bescheinigung durch einen branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ist auch in diesem Fall zu beachten.

Im Falle einer festgestellten Überkompensation hat der Zuwendungsempfänger den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation an die Bewilligungsbehörde der Stadt Münster zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

4. Bis zum 31. Januar 2026 hat der Zuwendungsempfänger die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in § 6 der Allgemeinen Vorschrift i.V.m. Ziffer 5.4 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen, dieser Nachweis gilt als Schlussverwendungsnachweis. Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis April 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Ziffer 5.4.1.1 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis April 2024 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif bzw. nach BBDB unter separatem Ausweis der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen in den Monaten Januar bis April 2024 beizufügen. Dem Nachweis sind die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2025 beizulegen. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.
5. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmearteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.
6. Die Bewilligungsbehörde, das Rechtsprüfungsamt der Stadt Münster, die Bezirksregierung Münster, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
7. Die Zuwendung wird unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Anlagen: ANBest-P  
ANBest-G

# Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

vom 15.12.2023

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 aufgrund des § 7 Absätze 1 und 2, und der §§ 8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666) in der aktuellen Fassung und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der aktuellen Fassung diese Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begrifflichkeiten
- § 3 Friedhofszweck und Bestattungsrechte
- § 4 Bestattungsbezirke

### B. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Dienstleistungserbringende

### C. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen, Überurnen und Tüchern
- § 10 Bestattungen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Graböffnungen, Ausgrabungen

### D. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Grabarten
- § 15 Reihengräber
- § 16 Wahlgräber
- § 17 Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder
- § 18 Gemeinschaftsgräber
- § 19 Sternchenfeld
- § 20 Ehren- und Patenschaftsgräber
- § 21 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze der Grabbeete und Grabbeetgrößen
- § 23 Besondere Gestaltungsvorschriften für die als Rasengrab angelegten Reihen- und Wahlgräber
- § 24 entfallen

### E. Grabmale, Grababdeckungen und bauliche Anlagen

- § 25 entfallen
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- § 27 Zustimmungserfordernis
- § 28 Anlieferung der Grabmale
- § 29 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale
- § 30 Unterhaltung der Grabmale
- § 31 Entfernen der Grabmale

### F. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 32 Allgemeines
- § 33 entfallen
- § 34 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 35 Vernachlässigung der Grabbeete

### G. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 36 Benutzung der Leichenhallen
- § 37 Trauerfeiern

### H. Schlussvorschriften

- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Alte Rechte
- § 41a Ausnahmen im Einzelfall
- § 42 Inkrafttreten

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Münster gelegenen oder von ihr verwalteten Friedhöfe oder Friedhofseinrichtungen:

- Waldfriedhof Lauheide, Lauheide
- Friedhof Wolbeck, Eschstraße
- Friedhof Angelmodde (Homannstraße, Am Hohen Ufer)
- Friedhof Hohe Ward Hiltrup, Am Waldfriedhof
- Friedhof Albachten, Osthofstraße
- Friedhof Nienberge, Am Braaken

Die Verwaltung dieser Friedhöfe nimmt das Amt für Grünflächen und Umweltschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Münster wahr. Friedhofsträgerin ist die Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister.

### § 2 Begrifflichkeiten

Bestattung eines Leichnams, Beisetzung von Aschen und Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Totgeburten werden im Folgenden als Bestattung bezeichnet.

### § 3 Friedhofszweck und Bestattungsrechte

1. Die Friedhöfe sind eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Münster. Sie dienen
  - a) der Bestattung von Personen, die
    - bei ihrem Tod Einwohner/-innen der Stadt Münster waren oder
    - innerhalb des Gebietes der Stadt Münster verstorben sind oder
    - ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen oder
    - früher Einwohner/-innen waren und unmittelbar vor dem Tod in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Münster gelebt haben,
  - b) der Bestattung einer nicht bestattungspflichtigen Totgeburt,
  - c) der Bestattung von Aschen,
  - d) aufgrund ihres Grünanteils wichtigen Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungsfunktionen.
2. Die Bestattung anderer Verstorbener auf den Friedhöfen der Stadt Münster kann im Einzelfall auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen genehmigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
3. Die vertraglich gesicherten Rechte der Stadt Telgte für die Nutzung des Waldfriedhofs Lauheide bleiben unberührt.

### § 4 Bestattungsbezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Waldfriedhof Lauheide:  
das Gebiet der Stadt Münster - soweit nicht nach Buchst. b) bis f) anderen Bestattungsbezirken zugeordnet
  - b) Friedhof Wolbeck:  
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wolbeck in der jeweils gültigen Stadtteilgrenze sowie ein westlich daran angrenzendes Gebiet der ehemaligen Gemeinde Angelmodde, das begrenzt wird im Norden durch den Bahnkörper der Westfälischen Landeseisenbahn, im Süden durch die Hiltruper Straße und im Westen durch den Brandhoveweg
  - c) Friedhof Angelmodde:  
das Gebiet des Stadtbezirks Südost, soweit es nicht zum Bestattungsbezirk des Friedhofs Wolbeck gehört
  - d) Friedhof Hohe Ward:  
das Gebiet des Stadtbezirks Hiltrup in der jeweils gültigen Stadtteilgrenze
  - e) Friedhof Albachten:

die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Albachten und Roxel, soweit diese in die Stadt Münster eingemeindet worden sind, in den jeweils gültigen Stadtteilgrenzen,

- f) Friedhof Nienberge:  
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nienberge in der jeweils gültigen Stadtteilgrenze sowie das Gebiet westlich der Bundesautobahn 1 (Hansalinie) zwischen der Bundesstraße 54 und der Hagelbachstiege.
2. Verstorbene werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Rechte nach Absatz 3 bleiben unberührt. Bei ausreichendem Grabangebot kann die Bestattung auf einem anderen Friedhof erfolgen.
  3. Auf dem Waldfriedhof Lauheide werden Verstorbene beigesetzt:
    - a) die in einem anonymen Grabfeld bestattet werden sollen oder
    - b) deren Asche auf dem Aschestreufeld ausgestreut werden soll oder
    - c) wenn Nutzungsrechte aus Mangel an Grabstätten anderweitig nicht vergeben werden können oder
    - d) die muslimischen Glaubens waren, mit erstem Wohnsitz in Münster wohnten, auf einem muslimischen Feld bestattet werden sollen und deren Religionszugehörigkeit durch die münsterischen Vertragspartner/-in der Moscheen (Vertrag vom 21.2.1996) bescheinigt wurde oder
    - e) die zwar in Münster verstorben sind, aber nicht ihren Wohnsitz in Münster hatten, es sei denn, dass für sie ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besteht oder die Ehefrau/der Ehemann bzw. der/die Lebenspartner/-in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern oder die Kinder auf einem anderen städtischen Friedhof bestattet sind.

## B. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchenden entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

3. Es ist auf den städtischen Friedhöfen nicht erlaubt:
    - a) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober auf dem Waldfriedhof Lauheide zu rauchen,
    - b) Feuer und offenes Licht anzuzünden sowie elektrisch betriebene Lichterketten oder Leuchtgirlanden anzubringen. Lediglich das Anzünden von Lichtern in den speziell für diesen Zweck geschaffenen Grablampen ist erlaubt.
    - c) Tiere – ausgenommen Hunde und Kleintiere in entsprechenden Transportbehältnissen – mitzubringen. Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen.
    - d) in der räumlichen Nähe zu einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
    - e) Abfälle mitzubringen oder diese außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Plätze zu entsorgen. Hinweise über Abfalltrennung müssen beachtet werden.
    - f) pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe (Herbizide, Insektizide, Fungizide) sowie Vergrämungsmittel aller Art anzuwenden sowie Trauergebilde, Grabschmuck sowie Grababdeckungen aus nicht verrottenden Kunststoffen zu verwenden,
    - g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und die Flächen, die nicht als Wege dienen, sowie fremde Grabstätten zu betreten.
    - h) private Sitzbänke, ausgenommen an Landschaftsgräbern nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, aufzustellen.
    - i) Laubblasgeräte auf Grabstätten und Wegen einzusetzen, sofern sie nicht den Anforderungen für den Betrieb der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der zuletzt geänderten Fassung entsprechen.
    - j) zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen. Ausnahmen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung während der Bestattungszeremonien zugelassen werden.
    - k) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren, ausgenommen sind motorisierte Rollstühle, Fahrräder, E-Scooter, Mofas und Mopeds müssen geschoben oder vor den Eingängen abgestellt werden. Auf den Hauptwegen des Waldfriedhofs Lauheide ist das Radfahren erlaubt. Auf dem Waldfriedhof Lauheide können Menschen mit Beeinträchtigungen und andere Personen mit berechtigtem Interesse auf Antrag eine Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit dem Auto erhalten.  
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Wege auf dem Waldfriedhof Lauheide nicht zugelassen.  
Die Friedhofsverwaltung kann das Befahren des Waldfriedhofs Lauheide aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
    - l) Druckschriften und andere Medien, ausgenommen die, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen,
    - m) Sammlungen durchzuführen,
    - n) Waren, insbesondere Blumen, Kränze und anderen Grabschmuck sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
    - o) Pflanzen auszugraben oder auszureißen sowie Pflanzenteile abzuschneiden oder abzureißen. Das Recht zur Grabpflege bleibt unberührt,
    - p) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
    - q) Brennholz oder Pilze zu sammeln.
  4. Die Stadt Münster ist berechtigt, Personen, die den Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofs oder aller Friedhöfe auszuschließen.
  5. Auf den Parkplätzen und angrenzenden Vorflächen ist der Verkauf von Waren aller Art untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann zu Totengedenktagen auf Antrag Ausnahmen zulassen.
  6. Totengedenkfeiern und Führungen über die Friedhöfe muss die Friedhofsverwaltung vorher zustimmen.
  7. Unberührt bleibt die auch für Friedhöfe geltende Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung der Stadt Münster in der jeweils gültigen Fassung.
- ### § 7 Dienstleistungserbringende
1. Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Dienstleistungserbringende tätig sein, die
    - a) in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
    - b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
    - c) eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Euro nachweisen können.
 Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
  2. Dienstleistungserbringende und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringenden sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
  3. Unbeschadet des § 5 Absatz 2 und des § 6 Absatz 3 Buchstabe d) dürfen Dienstleistungen auf den

Friedhöfen nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 18 Uhr, samstags von 7 Uhr bis 12 Uhr, ausgeführt werden.

- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen Abfall, Abraum, Reste und Verpackungen nicht entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Dienstleistungserbringenden, die trotz vorheriger Anhörung gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Anhörung entbehrlich.

## C. Bestattungsvorschriften

### § 8 Allgemeines

- Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls, spätestens zwei Werktage vor der Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Das Nutzungsrecht muss für die gesamte Dauer der Ruhezeit bestehen und ist im Falle einer Bestattung bei Bedarf mindestens bis zum Ende der Ruhezeit zu verlängern. Soll ein Leichnam im Tuch bestattet werden, so ist dies im Bestattungsauftrag anzugeben.
- Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Werden die Bestattungsfristen gemäß § 13 des Bestattungsgesetzes NRW nicht eingehalten, führt die Stadt Münster die Bestattung auf Kosten der bestattungspflichtigen bzw. auftraggebenden Person durch.
- Leichname und Leichenteile werden nur in der Erde, jedoch nicht in Urnengrabstätten und Kolumbarien bestattet.
- Bei der Erdbestattung ist ein Sarg bzw. Leichentuch zu verwenden. Jeder Leichnam ist in einem Sarg zum Grab zu überführen. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in Tüchern bestattet.
- Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Hainurnengrabstätten, Baumurnengrabstätten, in Aschestreifefeldern, in anony-

men Urnengrabstätten, in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten sowie in Kolumbarien beigesetzt werden.

### § 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen, Überurnen und Tüchern

- Särge und sargähnliche Behältnisse müssen festgefügt und so abgedichtet und Tücher so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit vor und während der Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert werden und die Verwesung und das Vergehen der Aschen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Leichenkleidung der verstorbenen Person darf nur aus leicht zersetzbarem Material bestehen, z.B. Papierstoff oder Naturtextilien. Auch Überurnen einschließlich der Aschekapseln, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - Särge für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind: Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,50 m.
  - Särge für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind: Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,70 m.
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen bzw. bei Kindern unter fünf Jahren die Bestattung in einem Reihengrab für Erwachsene oder einer Wahlgrabstätte vorzunehmen.
- Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.

### § 10 Bestattungen

- Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen. Bei muslimischen Bestattungen kann die Trauergemeinde die Grabstätte verfüllen. Die Friedhofsverwaltung übernimmt auf allen Friedhöfen die Grabausschmückung und die Bestattung sowie mit einer Dienstkraft das Grabgeleit für die Überführung des Sarges oder der Urne zur Grabstätte. Auf dem Waldfriedhof Lauheide bietet die Friedhofsverwaltung Trägerdienste an. Auf allen städtischen Friedhöfen sind Privatpersonen als Träger zugelassen.
- Die Tiefe der Erdgräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle beim Normalsarggrab mindestens 1,70 m, beim Tiefgrab mindestens 2,70 m. Beim Urnengrab ist eine Überdeckung von Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche von mindestens 0,50 m erforderlich.

3. Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.
4. Wer Nutzungsberechtigt ist, muss vor einer Erdbestattung vorhandenes Grabzubehör entfernen. Falls vor dem Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und entferntes Grabzubehör werden von dieser nicht wieder aufgestellt, höchstens drei Monate lang aufbewahrt und anschließend sachgerecht entsorgt.

## § 11 Ruhezeit

1. Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.
2. Die Ruhezeit beträgt
  - a) auf dem Waldfriedhof Lauheide für nach Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbene 20 Jahre, für vor Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbene 15 Jahre,
  - b) auf den übrigen Friedhöfen für nach Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbene 30 Jahre, für vor Vollendung des fünften Lebensjahres Verstorbene 20 Jahre.
3. Die Ruhezeit für Urnen beträgt auf allen Friedhöfen einheitlich 20 Jahre.
4. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch Ausgrabung und erneute Bestattung innerhalb desselben Friedhofs nicht unterbrochen oder gehemmt. Sie verlängert sich bei Ausgrabung und erneuter Bestattung auf einen anderen Friedhof entsprechend der Ruhezeit des aufnehmenden Friedhofes, wird aber nicht entsprechend gekürzt.

## § 12 Graböffnungen, Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Graböffnungen und Ausgrabungen von Leichnamen und Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger Genehmigungen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
3. Graböffnungen und Ausgrabungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt ist jede/r Angehörige mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person.
4. Ausgrabungen und erneute Bestattung innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Ausgrabungen aus einer Reihengrabstätte und Bestattung in eine andere Reihengrabstätte desselben Friedhofes werden nur nach Ablauf der Nutzungszeit zugelassen.

5. Ausgrabungen aus der unteren Stelle eines Tiefgrabes sind nur dann zulässig, wenn eine Bestattung in die obere Stelle noch nicht erfolgt ist oder eine Ausgrabung aller in der oberen Stelle bestatteten Verstorbenen ebenfalls begründet ist.
6. Ausgrabungen aus dem „Sternchenfeld“ nach § 14 Nummer 6 werden nicht zugelassen.
7. Die Friedhofsverwaltung bestimmt für alle Graböffnungen und Ausgrabungen den Zeitpunkt und führt diese durch. Vom Beginn des zweiten Jahres nach der Bestattung bis zum Ablauf des siebten Jahres nach der Bestattung werden Graböffnungen und Ausgrabungen von Leichnamen unbeschadet der allgemein geltenden Anforderungen nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen. Ausgrabungen von Leichnamen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.
8. Wer eine Ausgrabung beantragt, hat neben der Zahlung der Gebühren und Kosten die Friedhofsträgerin vom Ersatz für die Schäden freizustellen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung entstehen.

## D. Grabstätten

### § 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsträgerin, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Die Friedhofsverwaltung legt fest, welche Grabarten auf den jeweiligen Friedhöfen angeboten werden.
2. Eine Grabstätte wird nur zum Zwecke einer Bestattung vergeben. Davon unabhängig kann ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte nach Verfügbarkeit und auf Antrag zu Lebzeiten für 30 Jahre erworben werden (Vorausserwerb).
3. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Reihengrabstätte oder auf den Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage oder Größe nach bestimmten Wahlgrabstätte. Ferner besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
4. An Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben, die im Folgenden wahlweise auch als Berechtigungen oder Nutzungsberechtigungen bezeichnet werden. Die Berechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Münster nicht ersatzpflichtig.
5. Grabstätten dürfen nicht ausgemauert, ausbetoniert oder in anderer Weise unterirdisch befestigt werden.

## § 14 Grabarten

Folgende Grabarten werden unterschieden:

### Nr. 1 Reihengräber

- a) Reihengräber für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres
- b) Reihengräber für Verstorbene bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (Kindergrab)
- c) Reihengräber als Haingrab und Hainurnengrab
- d) Urnenreihengräber
- e) Urnenreihengräber als Waldgrab

### Nr. 2 Wahlgräber (ein- oder mehrstellig)

- a) Wahlgräber in besonderer Lage
- b) Wahlgräber als Landschaftsgrab
- c) Urnenwahlgräber (für vier Urnen)
- d) Wahlgräber als Urnennische im Kolumbarium (für bis zu zwei Urnen)
- e) Wahlgräber als Baumurnengrab (für vier Urnen)
- f) Wahlgräber am Urnenbaum (für zwei Urnen)

### Nr. 3 Anonyme Urnengräber

### Nr. 4 Aschestreifelder

### Nr. 5 Gemeinschaftsgräber

### Nr. 6 „Sternchenfeld“

### Nr. 7 Ehren- und Patenschaftsgräber

### Nr. 8 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

## § 15 Reihengräber

Reihengräber sind Einzelgräber für die Körper- und Urnenbestattungen in von der Friedhofsverwaltung bestimmten Feldern. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie werden im Todesfall für 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach erfolgter Gebühreneinzahlung. Die Verlängerung der Berechtigung an Reihengräbern ist nicht möglich (Ausnahme § 14 Nummer. 1 Buchstabe b). Das Abräumen von Reihengräbern wird mindestens zwölf Monate vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### I. Reihengräber für Verstorbene bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres

Entgegen § 15 Satz 3 werden Kindergräber für 20 Jahre zur Verfügung gestellt. Sie können nach Ablauf einmalig für weitere 20 Jahre wiedererworben werden. Sollte der Kindersarg für ein Kindergrab zu groß sein, muss in einem Reihengrab nach § 14 Nummer 1 a) oder einer Wahlgrabstätte bestattet werden.

## II. Reihengräber als Haingrab und Hainurnengrab

Haingräber und Hainurnengräber sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit (§ 23 Absatz 2). Ein gemeinsames Grabmal weist die Namen, sowie die Geburts- und Sterbejahre der Verstorbenen aus. Eine zweite Bestattung in einer Grabstelle wird nicht zugelassen.

## III. Urnenreihengräber

Urnenreihengräber sind Einzelgrabstätten für eine Urnenbestattung in von der Friedhofsverwaltung bestimmten Feldern.

## IV. Urnenreihengräber als Waldgrab

Urnenreihengräber als Waldgrab werden an einem Baum angelegt. Sie werden nur auf dem Waldfriedhof Lauheide angeboten. In jeder Grabstelle wird nur eine Bestattung zugelassen. Es besteht keine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit (§ 23 Absatz 2). Die Namen der Verstorbenen werden auf einer gemeinsamen Gedenkstele durch die Friedhofsverwaltung eingetragen.

## § 16 Wahlgräber

1. Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte (ein- oder mehrstellig), an der auf Antrag eine Nutzungsberechtigung für 30 Jahre vergeben wird, die nach Ablauf für mindestens fünf Jahre (für alle Grabstellen) verlängert werden kann. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt für ganze Jahre. Die Lage der Grabstätte kann mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können je Grabstelle nach erfolgter Sarg- oder Tuchbestattung zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Alternativ können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern eine Sarg- oder Tuchbestattung noch nicht erfolgt ist. Die Ruhezeiten sind im Falle einer weiteren Bestattung zwingend einzuhalten. Eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte erfolgt nur, wenn sich das Nutzungsrecht über die gesamte Ruhezeit erstreckt oder für die Bestattung mindestens bis zum Ende der Ruhezeit verlängert wird.
2. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des über das Recht ausgestellten Grabnachweises. Die Aushändigung des Grabnachweises erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die festgesetzte Gebühr gezahlt wird. Bei Nichtzahlung der Nutzungsgebühr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht auf Antrag einer Person nach Absatz 4 zu gewähren.
3. Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, in einer freien Grabstelle des Wahlgrabes bestattet zu werden. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zu bestimmen, wer bestattet wird, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Nutzungsrechte können außer von natürlichen Personen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Vereinen erworben werden.

Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht zulässig. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, das Grab in ordnungsgemäÙem Zustand zu halten.

4. Bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts an der Grabstätte soll die Nachfolge für das Nutzungsrecht bestimmt werden. Wird bis zum Tod der bisherigen Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf ein Familienmitglied der bisherigen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung, die innerhalb eines Jahres erfolgen muss, in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den/die überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner/-in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder und zuerst auf das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Reihenfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach den Buchstaben b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsrechtlich. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden und erlischt, wenn es keiner der Angehörigen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung übernimmt.

Das Nutzungsrecht kann auch auf eine Person mit deren Zustimmung übertragen werden, die nicht zu den Personen unter den Buchstaben a) bis h) gehört. Zum Zeitpunkt der Übertragung des Nutzungsrechts ist der Personenkreis unter Buchstaben a) bis h) vorrangig, sofern beide Anträge vorliegen. Das Nutzungsrecht kann auf nur eine Person übertragen werden.

5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn die Anschrift bekannt ist. Andernfalls bringt die Friedhofsverwaltung für ein Jahr ein Hinweisschild auf der Grabstätte an.
6. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nur für unbelegte Grabstätten zulässig. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Nutzungsgebühren werden nur im Ausnahmefall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erstattet. § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 gelten entsprechend.

## **I. Wahlgräber in besonderer Lage**

Wahlgräber in besonderer Lage sind Gräber, die nicht im Feldrastr angeordnet sind oder je Grabstelle in der Regel mehr als 10 m<sup>2</sup> Abstandsfläche zu den Nachbargräbern aufweisen.

## **II. Wahlgräber als Landschaftsgrab**

Landschaftsgräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen. Je Grabstelle stehen 30 m<sup>2</sup> Fläche zur Grabgestaltung zur Verfügung. Die Gestaltung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung, die der nutzungsberechtigten Person auch die Aufstellung einer Sitzbank erlauben kann.

## **III. Wahlgräber als Tiefgrab**

In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Bestattungen übereinander zulässig, wobei eine Bestattung in der unteren Grabstelle nur möglich ist, wenn in der oberen Grabstelle keine Bestattung erfolgt ist, die der geltenden Ruhezeit unterliegt. Diese Grabart wird ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr angeboten. Es erfolgt keine Neuvergabe von Nutzungsrechten. Nur die Verlängerung und Übertragung bestehender Nutzungsrechte ist möglich.

## **IV. Urnenwahlgräber**

Urnenwahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten. Eine Stelle der Urnenwahlgrabstätte hat die Größe von 1,0 m x 1,0 m. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je Stelle vier Urnen beigesetzt werden.

## **V. Wahlgräber als Urnennische im Kolumbarium**

1. Kolumbarien sind für Urnenbestattungen bestimmte Nischen. In einer Urnennische dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
2. Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt Münster mit Verschlussplatten versehen, die von der Friedhofsverwaltung angebracht werden und im Eigentum der Stadt Münster verbleiben.
3. Die Verschlussplatten der Kolumbarien in den Gebäuden auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Hohe Ward dürfen nur mit der Schriftart „Antiqua“ und in der Schriftgröße maximal 3,2 cm beschriftet werden. Die Schrifttiefe muss größer sein als die Balkenstärke (Breite der Buchstaben). Eine farbliche Gestaltung der Verschlussplatten ist nicht zulässig. Das Anbringen von Grabschmuck oder weiteren Gestaltungselementen an den Verschlussplatten ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Grabschmuck ist nur an den vorgesehenen Stellen möglich. Das Aufstellen von Kerzen ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
4. An den Verschlussplatten der Urnennischen der Außenkolumbarien darf Grabschmuck jeglicher Art die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigen. Jegliche Art von Gestaltung darf nur auf

der Frontseite der Verschlussplatten angebracht werden, muss fest mit diesen verbunden sein und darf maximal eine Tiefe von 10 cm aufweisen. Das Anbringen von Abstellflächen ist nicht gestattet. Größerer Blumenschmuck, Schalen oder Vasen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

5. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnenurne entnimmt die Stadt Münster die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie auf einer freien Fläche auf dem Waldfriedhof Lauheide wieder bei; eine Herausgabe ist ausgeschlossen.

## VI. Wahlgräber als Baumurnengrab

Im Baumurnengrab werden bis zu vier Urnen naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes bestattet. Er wird gekennzeichnet und als solcher im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Das Aufstellen von Blumenvasen, Grablichtern und Grabschmuck sowie Bepflanzungen ist nicht zulässig (§ 22 Absatz 3). Grabmale werden nicht genehmigt. Eine rechteckige Namenstafel (max. 0,10 m x 0,15 m) darf am Baumfuß in die Erde gesteckt werden.

## VII. Wahlgräber am Urnenbaum

An einem zu bestimmenden Platz am Urnenbaum kann ein Nutzungsrecht für zwei Urnen erworben werden. Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten. Die Grabstätte darf ausschließlich mit einer quadratischen 0,40 m x 0,40 m großen Namenstafel gekennzeichnet werden, die ebenerdig mit der Rasenfläche verlegt werden muss. Die Lage der Namenstafel wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Sie ist gemäß § 27 Absatz 1 genehmigungspflichtig; aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig. Zusätzlicher Grabschmuck sowie eine Bepflanzung sind nicht zulässig (§ 23 Absatz 2).

## § 17 Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder

1. In anonymen Urnengräbern werden die Urnen unter Ausschluss der Anwesenheit Angehöriger oder sonstiger Personen durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Die Lage der beigesetzten Urnen wird nicht bekanntgegeben. Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
2. Aschestreifelder sind Bestattungsflächen, auf denen die Totenasche auf der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung ausgebracht wird. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche oder elektronische Verfügung der verstorbenen Person. Der Friedhofsverwaltung ist die Verfügung vor Verstreuung der Asche im Original vorzulegen. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen wird keine Asche verstreut. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.
3. Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder haben keine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit und werden nur in besonderen Feldern vergeben. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.

## § 18 Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, die nach Bedarf von der Friedhofsverwaltung eingerichtet werden und besonderen Bedingungen unterliegen.

### a) Gemeinschaftsgräber

Gemeinschaftsgräber sind Reihen- oder Wahlgräber, die der Bestattung einer größeren Anzahl von Verstorbenen dienen. Ein Nutzungsrecht in diesen Anlagen kann ausschließlich von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden.

### b) Gräber in dauergepflegten Gemeinschaftsgrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten erfolgt durch einen Gewerbebetrieb oder eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden.

Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage, insbesondere die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung, werden in Abstimmung mit dem Gewerbebetrieb bzw. den Gewerbetreibenden und der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Im Bestattungsfall können hier Nutzungsrechte an einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten erworben werden.

Die Gebühren für die Beisetzung und den Erwerb des Nutzungsrechts sind auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Beisetzung geltenden Friedhofsgebührensatzung von der auftraggebenden Person zu entrichten. Das Nutzungsrecht an der zugewiesenen Grabstätte entsteht auf Grundlage des mit dem Gewerbebetrieb abgeschlossenen Treuhand-Dauergrabpflegevertrages sowie nach vollständiger Zahlung der Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre erworben und erstreckt sich ausschließlich auf das einmalige Belegungsrecht der jeweiligen Grabstelle. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur bei mehrstelligen Grabstätten zum Zwecke der Bestattung in den übrigen Grabstellen möglich. Eine Bestattung erfolgt nur, wenn sich das Nutzungsrecht über die gesamte Ruhezeit erstreckt oder für die Bestattung mindestens bis zum Ende der Ruhezeit verlängert wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt für ganze Jahre.

Der auftraggebenden Person steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte zu.

## § 19 Sternchenfeld

Die Grabstätte wird für nachweislich nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit angeboten. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

## § 20 Ehren- und Patenschaftsgräber

1. Die Stadt Münster kann einem Grab den Status eines Ehrengrabes zuerkennen. Mit der Zuerkennung obliegt ihr Anlage und Unterhaltung des Grabes.
2. Patenschaftsgräber sind Gräber, die unter Denkmalschutz stehen und an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht. Wer Patin oder Pate wird, übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und des Grabes und erhält dafür ein gebührenfreies Nutzungsrecht. Weiteres regelt ein verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen der Patin oder dem Paten und der Stadt Münster.

## § 21 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 16. Januar 2012 (BGBl. I.S. 2507) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze der Grabbeete und Grabbeetgröße

1. Jedes Grab einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und Gestaltung des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Für alle Grabstättenarten dürfen Grabbeete nur 0,10 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden. Grabbeete dürfen weder ganz noch teilweise mit Kunststoffen oder kunststoffähnlichen Stoffen abgedeckt werden.

2. Folgende Grabbeetgrößen (Breite x Tiefe) müssen eingehalten werden:
  - a) Reihengräber: 0,75 x 1,80 m
  - b) Reihengräber für Kinder: 0,50 x 1,00 m
  - c) Urnenreihengräber: 0,90 x 0,90 m
  - d) Wahlgräber: 0,90 x 2,00 m
  - e) Wahlgräber in besonderen Lagen: 0,90 x 2,00 m (auf dem Waldfriedhof Lauheide zusätzlich eine Rahmenbepflanzung nach Maßgabe der Friedhofsverwaltung)
  - f) Landschaftsgräber: 0,90 x 2,00 m (Umpflanzungsfläche je Grabstelle 30 m<sup>2</sup>)
  - g) Urnenwahlgräber: 1,00 x 1,00 m.

Bei mehrstelligen Wahlgräbern ergibt sich die Grabbeetbreite durch entsprechende Vervielfältigung. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

3. Einfassungen müssen gemäß § 27 von der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig genehmigt werden. Als Einfassungen gelten alle baulichen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, das Grabbeet optisch vom übrigen Friedhofsbereich abzugrenzen.

Einfassungen sollen aus dem gleichen Material wie das Grabmal gefertigt werden. Für Einfassungen wer-

den folgende Materialien erlaubt: Naturstein, Holz (außer Tropenholz), Metall, Beton, Glas und ähnliche Stoffe. Nicht erlaubt sind Einfassungen aus Kunststoffen sowie Kiesel-, Glas- und Splittsteinen. Einfassungen müssen eine Materialstärke von mindestens 0,03 m aufweisen und sind lückenlos zu verlegen.

Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen Gräber wegen des besonderen Waldcharakters nicht baulich eingefasst werden.

4. Kieselsteine oder andere Steine dürfen auf Gräbern nur mit wasserdurchlässiger Folie unterlegt und nicht bis an den Rand des Grabbeetes gelegt werden sowie maximal die Hälfte der satzungsgemäßen Grabbeetgröße bedecken.

Soll in einer mit Kieselsteinen gestalteten Grabstätte bestattet werden, muss die nutzungsberechtigte Person vor dem Öffnen des Grabes auf eigene Kosten die Kiesel vom Grabbeet entfernen und den Verbleib außerhalb des Friedhofs sicherstellen.

Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürften Gräber wegen des besonderen Waldcharakters nicht mit Kiesel- oder Ziersteinen bedeckt werden.

5. Die Grabfläche darf weder ganz noch teilweise mit Torfmoos oder torfhaltigem Material, das einen Anteil von mehr als einem Drittel Torf enthält, abgedeckt werden.

## § 23 Besondere Gestaltungsvorschriften für die als Rasengrab angelegten Reihen- und Wahlgräber

1. Wahlgräber und Reihengräber können schon ab Bestattung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden (Rasengrab). Genehmigte Grabmale müssen stehen oder ebenerdig verlegt werden, sodass diese beim Rasenmähen nicht beschädigt werden können. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig. Kommt es doch zu einer Beschädigung, ist eine Haftung der Stadt Münster ausgeschlossen. Auf Rasengräbern dürfen Grableuchten und Blumenvasen nur neben stehenden Grabmalen aufgestellt werden. Für Rasengräber, bei denen ein Teil der Fläche gestaltet ist, gelten für die Abgrenzung zur Rasenfläche dieselben Bestimmungen wie für Grabeinfassungen gemäß § 22 Absatz 3. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.

2. Grabschmuck darf aus Sicherheitsgründen und aufgrund der erforderlichen Pflegearbeiten bei diesen Grabarten nicht abgelegt oder aufgestellt werden:

- Reihengräber als Haingrab oder Hainurnengrab (§ 15 II)
- Urnenreihengrab als Waldgrab (§ 15 IV)
- Wahlgräber als Baumurnengrab (§ 16 VI)
- Wahlgräber am Urnenbaum (§ 16 VII)

Entgegen Satz 1 vorhandener Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt und nicht aufbewahrt.

## § 24 entfällt

## E. Grabmale, Grababdeckungen und bauliche Anlagen

### § 25

entfällt

### § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nur den im Folgenden genannten Anforderungen. Grabmale dürfen die Grabbeete seitlich nicht überragen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.
2. Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen die Grabbeete wegen der besonderen landschaftlichen Situation jeweils nur bis zur Hälfte der satzungsgemäßen Größe gemäß § 22 Absatz 2 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.  
Bei Sarggräbern auf den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten und Nienberge dürfen die Grabbeete jeweils nur bis zur Hälfte der satzungsgemäßen Größe gemäß § 22 Absatz 2 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
3. Auf den Grabmalen können auf Antrag QR-Codes angebracht werden. Die antragstellende Person verpflichtet sich ausdrücklich, Werbung jeglicher Art zu unterlassen, jugendgefährdende, unsittliche, diskriminierende, extremistische oder nicht den Tatsachen entsprechende Inhalte nicht zu veröffentlichen sowie eine Verlinkung zu solchen Inhalten nicht vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung behält die Friedhofsverwaltung sich straf- und zivilrechtliche Schritte vor, sie kann stichprobenartige Kontrollen vornehmen.
4. Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

- a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird oder
- b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Absatz 4 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 27 Zustimmungserfordernis

1. Grabmale, Einfassungen und Grababdeckungen dürfen nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat.
2. Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß Absatz 1 ist von der Nutzungsberechtigten Person bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis des Nutzungsrechts und mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu beantragen.
3. Dem Antrag auf Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung muss zweifach beigefügt werden:
  - a) Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Art der Fundamentierung und Verdübelung,
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.Die Friedhofsverwaltung kann Ausführungszeichnungen oder ein Modell verlangen sowie eine Attrappe aufstellen lassen, wenn nur so beurteilt werden kann, ob das Grabmal genehmigungsfähig ist. Für den Antrag auf Veränderung eines Grabmals gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder die Veränderung durchgeführt worden ist.
5. Provisorische Grabmalanlagen müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung wieder entfernt werden.

### § 28 Anlieferung der Grabmale

Bei Anlieferung oder Aufstellung muss der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag auf Verlangen vorgelegt werden. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass diese am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Antrag überprüft werden kann.

### § 29 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß den „Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren. Sie sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 30 Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist die jeweils nutzungsberechtigte Person sowie jede an dem Grabmal verfügbare Person.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon nicht sichergestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch einen hierzu befähigten sachkundigen Dienstleistungsbetrieb zu schaffen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats angebracht. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, werden die erforderlichen Maßnahmen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen veranlasst. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.

## § 31 Entfernen der Grabmale

1. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Werden sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der jeweils zuvor nutzungsberechtigten Person abzuräumen zu lassen. Für die Erben gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.
2. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche, die für den jeweiligen Friedhof als besonders prägend gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht geändert oder entfernt werden. Wird die Entfernung versagt, so ist die Stadt Münster zum Werterersatz verpflichtet. Weitergehende Bestimmungen des Denkmalschutzrechts bleiben unberührt.
3. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet worden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung von den Verantwortlichen fordern. Erfolgt die Beseitigung nicht innerhalb einer gesetzten Frist, kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen. Das Grabmal wird ein Jahr aufbewahrt, danach fällt es ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.

## F. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 32 Allgemeines

1. Alle Grabstätten, außer Rasengräber, müssen im Rahmen der Vorschrift des § 22 innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung gärtnerisch

hergerichtet und dauerhaft gepflegt werden. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt dies für alle Stellen. Verwelkte Blumen, Kränze und Pflegeabfälle sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2. Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung von Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
4. Grabstätten können in Eigenleistung angelegt und gepflegt werden, ebenso können Dienstleistungserbringende beauftragt werden.
5. Die Grabstätte ist nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.
6. Die Gesamtgestaltung und -unterhaltung der Friedhöfe obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
7. Konservendosen, Einmachgläser oder ähnliche Behältnisse dürfen auf Grabstätten nicht verwendet werden.
8. Trittplatten oder Pflanzstreifen zwischen den Grabbeeten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung angelegt werden.
9. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen weder auf den Grabstätten noch in deren Umgebung sichtbar aufbewahrt werden.

### § 33 entfällt

### § 34 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Herrichtung und Pflege gelten lediglich die allgemeinen Anforderungen nach § 22.

### § 35 Vernachlässigung der Grabbeete

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person (§ 32 Absatz 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist ordnungsgemäß herzurichten oder zu pflegen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, gilt § 30 Absatz 2 entsprechend.
2. Reihen- und Urnenreihengräber können auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden, wenn die Aufforderung nach Absatz 1 nicht befolgt wird.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Wahlgräber und Urnenwahlgräber auf Kosten der Berechtigten in Ordnung bringen bzw. als Rasengrab anlegen lassen

oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn die Aufforderung nach Absatz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten befolgt wird.

4. Nutzungsberechtigte sind vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach Absatz 3 nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sind diese nicht bekannt, erfolgt eine Bekanntmachung und der Hinweis entsprechend § 30 Absatz 2.
5. In den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte muss auf die maßgeblichen Rechtsfolgen im Sinne der Absätze 2 und 3 und des § 31 Absatz 2 hingewiesen werden.
6. Bei nicht den Vorschriften der Satzung entsprechendem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen und entsorgen.

## G. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 36 Benutzung der Leichenhallen

1. Die Leichenhallen (im folgenden Aufbahrungshallen genannt) dienen ausschließlich der Aufnahme von eingesargten Leichnamen und von Urnen zur Bestattung sowohl auf einem städtischen Friedhof als auch auf einem anderen Friedhof. Nicht aufgenommen werden Särge bei Ausgrabungen.
2. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden in besonderen Räumen der Aufbahrungshallen aufgenommen. Zutritt zu diesen Räumen und das Aufsuchen dieser Verstorbenen wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde erlaubt. Diese Verstorbenen können nach ordnungsbehördlicher Anordnung auch unmittelbar ohne Aufnahme in die Aufbahrungshallen bestattet werden.
3. Das Bestattungsunternehmen muss am Kopfende eines jeden Sarges ein Schild mit Vor- und Zunamen der verstorbenen Person anbringen, das mit der Firmenbezeichnung des Bestattungsunternehmens versehen ist. Das gleiche Schild ist an beiden Türen der Aufbahrungshalle anzubringen.
4. Soweit Wertgegenstände nicht bei den Verstorbenen verbleiben sollen, sind diese vor der Aufnahme in die Aufbahrungshalle abzunehmen. Für Verluste oder Beschädigungen verbleibender Wertgegenstände haftet die Stadt Münster nicht.
5. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass ein Sarg in einem Kühlraum oder einer Kühlvitrine aufgestellt wird. Der Kühlraum darf nicht durch Unbefugte betreten werden.
6. Die vorhandene Dekoration als Bestandteil der Aufbahrungs- und Trauerhallen darf nur in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## § 37 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern können in einer Trauerhalle oder an einer mit der Verwaltung abzustimmenden Fläche im Freien gehalten werden. Trauerfeier und Bestattung sollen einen Zeitraum von insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten, Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung vorher abzustimmen. Eine Trauerfeier am offenen Sarg ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann die Ordnungsbehörde eine Ausnahme zulassen.
2. Musik- und Gesangsdarbietungen und der Einsatz mitgebrachter Tonwiedergabegeräte in der Trauerhalle und an der Grabstätte bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann das Benutzen der Trauerhalle untersagen, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams auf Grund fortgeschrittener Verwesung bestehen.

## H. Schlussvorschriften

### § 38 Haftung

1. Die Stadt Münster haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere sowie infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
2. Die Friedhofsverwaltung gewährleistet die Verkehrssicherungspflicht für Wege und Bäume auf den Friedhöfen. Für die Bestattungen werden die Wege von der Trauerhalle zu den Gräbern von Schnee geräumt und Eisglätte abgestumpft. Das Begehen von nicht geräumten oder abgestumpften Wegen geschieht auf eigene Gefahr. Streusalz wird nicht verwendet.

### § 39 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster und die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster erhoben.

### § 40 Ordnungswidrigkeiten

Die im Folgenden aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich beim Besuch der Friedhöfe entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 6 Absatz 3
  - a) in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht (nur auf dem Waldfriedhof Lauheide),
  - b) Feuer und offenes Licht anzündet,
  - c) Tiere mitbringt (außer angeleinte Hunde),
  - d) in der räumlichen Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - e) Abfälle mitbringt oder außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter oder Plätze entsorgt
  - f) pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe (Herbizide, Insektizide und Fungizide) oder Vergrämungsmittel jeglicher Art anwendet oder nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden, Grabschmuck oder zur Grababdeckung oder elektrisch betriebene Lichterketten/Leuchtgirlanden verwendet,
  - g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten betritt,
  - h) private Sitzbänke aufstellt (ausgenommen an Landschaftsgräbern nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung),
  - i) Laubblasgeräte auf Grabstätten und Wegen einsetzt, die nicht den Anforderungen für den Betrieb der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der zuletzt geänderten Fassung entsprechen,
  - j) musiziert oder Tonwiedergabegeräte jeder Art benutzt,
  - k) die Friedhofswege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art befährt, ausgenommen sind Personen mit motorisierten Rollstühlen sowie auf dem Waldfriedhof Lauheide Autofahrende mit einer entsprechenden Erlaubnis und Radfahrende,
  - l) Druckschriften über das im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendige und übliche Maß hinaus verteilt,
  - m) Sammlungen durchführt,
  - n) Waren, insbesondere Blumen, Kränze und anderen Grabschmuck und gewerbliche Dienste anbietet
  - o) Pflanzen ausgräbt oder ausreißt sowie Pflanzenteile abschneidet oder abreißt,
  - p) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung erstellt und/oder verwertet, außer zu privaten Zwecken,
  - q) Brennholz oder Pilze sammelt.
3. Als Dienstleistungserbringender bzw. Dienstleistungserbringende außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien ablegt oder gewerblichen Abfall, Abraum, Reste bzw. Verpackungen auf dem Friedhof entsorgt.
4. entgegen § 8 Abs. 4 Leichname ohne Sarg transportiert,

5. gegen § 9 Abs.1 verstößt,
6. gegen die Vorschriften der §§ 22 und 23 verstößt,
7. gegen die Vorschriften des § 26 verstößt – insbesondere entgegen § 26 Absatz 3 QR-Codes auf Grabmale ohne Genehmigung anbringt oder damit Werbung verbreitet, jugendgefährdende, unsittliche, diskriminierende, extremistische oder nicht den Tatsachen entsprechende Inhalte veröffentlicht bzw. eine Verlinkung zu solchen Inhalten vornimmt,
8. entgegen § 27 Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellt oder verändert,
9. entgegen § 29 Grabmale nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert,
10. entgegen § 30 Grabmale nicht dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
11. gegen die Vorschriften des § 32 verstößt.

#### **§ 41 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Zulässigkeit der vorgenommenen Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Änderungen in der Gestaltung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen werden, gilt diese Satzung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Übertragung von Nutzungsrechten. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt.
2. Für Nutzungsrechte, die vom 1.1.1984 bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 18.12.1986 entstanden sind, gilt eine Nutzungszeit von 50 Jahren.  
Für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die bis zum 31.12.1983 entstanden, wird die Nutzungszeit auf 40 Jahre gekürzt. Die erneute Verlängerung der Nutzungsrechte wird von der Zahlung der zum Zeitpunkt des Ablaufs geltenden Gebühr abhängig gemacht. Unberührt bleiben 30-jährige Nutzungsrechte und Rechte, die bereits verlängert oder wiedererworben wurden.
3. In Reihengräbern für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres, an denen das Nutzungsrecht vor dem 1. Januar 2024 erworben wurde, können unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahmsweise die unter § 15 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. Juni 2015 genannten Bestattungen vorgenommen werden.
4. In Urnenreihengräbern, an denen das Nutzungsrecht vor dem 1. Januar 2024 erworben wurde, kann innerhalb der ersten zehn Jahre der Nutzungszeit eine zweite Urne beigesetzt werden.
5. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht vor dem 1. Januar 2024 erworben wurde, können unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahmsweise die

unter § 16 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. Juni 2015 genannten Bestattungen vorgenommen werden. Diese Übergangsregelung gilt nicht in dem Fall, dass das Nutzungsrecht nach dem 1. Januar 2024 verlängert worden ist.

**§ 41a Ausnahmen im Einzelfall**

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

**§ 42 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung Satzung der Stadt Münster in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26. Juni 2015) außer Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster vom 12.12.2003, zuletzt geändert am 16.12.2016**

Vom 15.12.2023

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 auf Grund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW 610) in der aktuellen Fassung, der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) in der aktuellen Fassung diese Satzung beschlossen:

**1. § 5 der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:**

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die **Abgabenordnung (AO) vom 18. Dezember 2018** in der jeweils geltenden Fassung.

**2. Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:**

lfd. Nr.	Leistung	Gebühr
<b>A.</b>	<b>Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten</b>	
<b>Reihengräber</b>		
1.	Reihengrab für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres	956 €
2.	Reihengrab für Verstorbene bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (Kindergrab), 20 Jahre Nutzungszeit	141 €
3.	Reihengrab als Haingrab	1.949 €
4.	Reihengrab als Hainurnengrab	1.403 €
5.	Urnenreihengrab	642 €
6.	Urnenreihengrab als Waldgrab	696 €
<b>Wahlgräber</b>		
7.	Wahlgrab, je Grabstelle	1.812 €

8.	Wahlgrab in besonderer Lage, je Grabstelle	2.274 €
9.	Wahlgrab als Landschaftsgrab, je Grabstelle	5.792 €
10.	Urnenwahlgrab, je Grabstelle	1.371 €
11.	Wahlgrab als Urnennische im Kolumbarium, je Nische	1.808 €
12.	Wahlgrab als Urnennische im Kolumbarium im Gebäude, je Nische	3.419 €
13.	Wahlgrab als Baumurnengrab, je Baum	3.226 €
14.	Wahlgrab am Urnenbaum, je Grabstelle	1.626 €
15.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, je Jahr	1/30 der Gebühr
<b>Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder</b>		
16.	Anonymes Urnengrab	616 €
17.	Aschestreifeld	611 €
<b>Sondergrabstätten</b>		
18.	Grab in einer dauergepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	1.319 €
19.	Urnengrab in einer dauergepflegter Gemeinschaftsgrabstätte	962 €
<b>B. Bestattung / Beisetzung</b>		
20.	Bestattung einer Totgeburt oder eines Verstorbenen vor Vollendung des fünften Lebensjahres	357 €
21.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres in einem Reihen- grab/ einer dauergepflegten Gemeinschaftsgrabstätte	550 €
22.	Bestattung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres in einem Wahlgrab/ Tiefgrab	617 €
23.	Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab/ einem Kolumbarium/ Beisetzung von Aschen auf Aschestreifefeldern	314 €
24.	Beisetzung einer Urne in Verbindung mit einer weiteren Beisetzung/ Bestattung	232 €
25.	Samstagszuschlag für den Waldfriedhof Lauheide	191 €
<b>C. Ausgrabung</b>		
26.	Ausgrabung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres vor Ablauf der Ruhefrist	693 €
27.	Ausgrabung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres nach Ablauf der Ruhefrist	492 €
28.	Ausgrabung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres vor Ablauf der Ruhefrist	1.020 €
29.	Ausgrabung eines Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres nach Ablauf der Ruhefrist	751 €
30.	Ausgrabung einer Urne	375 €
<b>D. Sonstige Friedhofsleistungen</b>		
31.	Nutzung der Aufbahrungsräume (mit Dekoration) bis zu drei Tagen	167 €
32.	danach Nutzung der Aufbahrungsräume (mit Dekoration und Orgel- und Musikanlagennut- zung), je angefangener Tag	56 €
33.	Nutzung der Trauerhalle und der dafür vorgesehenen Gebäudeteile, je angefangene Stunde	134 €
34.	Trägerdienst (fünf Personen) für eine Sargbestattung auf dem Waldfriedhof Lauheide	341 €
35.	Stellung einer Arbeitskraft für Grabgeleit/ Trägerdienst/ Trauerfeier, je angefangene Stunde	66 €
36.	Genehmigung eines Grabmals, einer Abdeckung oder einer Einfassung, je Antragsgegenstand	54 €
37.	Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden nach angefallenen Kosten oder nach Stundensätzen berechnet	
	Personaleinsatz pro Person, je Stunde	45,00 €
	Einsatz Bagger, je Stunde	40,00 €
	Einsatz LKW, je Stunde	30,00 €

3. Der Absatz „Entgelte für die Grabpflege durch die Stadt Münster“ entfällt.

4. Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

-----

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

Vom 16.12.2023

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.4.2022 und am 1.1.2023 der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1.6.2022 und des § 9 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.6.2023 (GV. NRW. S. 443), in Kraft getreten am 13.7.2023 in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster vom 16.12.2019 (Amtsblatt der Stadt Münster 2019 S. 227), in Kraft getreten am 1.1.2020 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.6 werden folgende Gebührensätze neu festgesetzt:

Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1.100 l) von über 15 m sind je

Behälter jährlich folgende Gebühren zu entrichten:

Für eine Transportstrecke

bis 30 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 145,92 €

bis 50 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 291,84 €

2. Der Gebührensatz in Ziff. 3.1 wird wie folgt neu festgesetzt:

Krankenhausabfälle 238,00 €/t

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

-----  
Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

# Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2024

Vom 15.12.2023

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 13.12.2023 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

## I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Normalstunde	41,73 €	40,09 €	36,43 €
1/6 Stundensatz	6,96 €	6,68 €	6,07 €

Zeitzuschläge je Stunde		Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Nachtarbeit 21.00 – 6.00 Uhr	20 %	4,10 €	3,98 €	3,72 €
Samstags 13.-21.00 Uhr	20 %	4,10 €	3,98 €	3,72 €
Sonntags	25 %	5,12 €	4,97 €	4,65 €
24. und 31.12. ab 6.00 Uhr	35 %	7,17 €	6,96 €	6,51 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %	27,64 €	26,85 €	25,11 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

## II. Sachkosten je Stunde

	je 1/6 Stunde	je Stunde
Anfahrtpauschale Kehrmaschine		21,00 €
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	3,94 €	23,66 €
Lkw bis 7,5 t	2,17 €	13,01 €
Lkw über 7,5 t	5,23 €	31,35 €
Kehrmaschine	7,20 €	43,18 €
Kleinkehrmaschine	6,51 €	39,04 €
Radwegbetreuungsgerät	2,66 €	15,97 €
Pressmüllwagen	5,32 €	31,94 €

## III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

## IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

a)	Altholz A I-III	45,00 €/t
b)	Altholz A IV	75,00 €/t
c)	Wurzelstöcke	45,00 €/t
d)	Flachglas	80,00 €/t
e)	Reifen	2,50 €/Stück
f)	Reifen mit Felge	12,50 €/Stück
g)	Grünabfälle	45,00 €/t
h)	Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	230,00 €/t
i)	Mineralwolle	750,00 €/t
j)	Asbestabfälle	290,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 15. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

## Anmeldung zu den weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2024/2025

Die Anmeldungen nehmen die Sekretariate der Schulen während folgender Zeiten entgegen:

1. Friedensschule, Bischöfliche Gesamtschule  
Montag, 8.1.2024 bis Freitag, 12.1.2024  
Montag und Mittwoch von 8 bis 16 Uhr  
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr
2. Städtische Gesamtschulen  
Montag, 29.1.2024 bis Donnerstag, 1.2.2024  
vormittags von 9 bis 12 Uhr  
nachmittags von 15 bis 18 Uhr
3. Bischöfliche Gymnasien  
Montag, 5.2.2024 bis Donnerstag, 8.2.2024  
vormittags von 9 bis 12 Uhr  
nachmittags von 15 bis 18 Uhr
4. Städtische Gymnasien, Real- und Hauptschulen, Primus-Schule  
Montag, 19.2.2024 bis Donnerstag, 22.2.2024  
vormittags von 9 bis 12 Uhr,  
nur Montag, 19.2. und Mittwoch, 21.2.2024  
nachmittags von 15 bis 18 Uhr

Zur Anmeldung zu den weiterführenden Schulen sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, das letzte Zeugnis der Grundschule im Original und das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular vorzulegen.

Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule in der Stadt Münster besuchen, erhalten das vorbereitete Anmeldeformular durch die Grundschule. Für die Anmeldung der auswärtigen Schüler/-innen werden in den weiterführenden Schulen Formulare zur Anmeldung bereitgehalten.

Eltern, die ihre Kinder an der Friedensschule - Bischöfliche Gesamtschule - oder den städtischen Gesamtschulen angemeldet haben, werden rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens der anderen städtischen und bischöflichen weiterführenden Schulen über die Aufnahme informiert.

### 5. Aufnahme in die differenzierte Oberstufe der städtischen Gymnasien, der Gesamtschule Münster-Mitte, Mathilde-Anneke-Gesamtschule und Gesamtschule Münster-West

Alle Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikationsvermerk besitzen, können sich für die Sekundarstufe II direkt über [schulbewerbung.de](http://schulbewerbung.de) (vormals Schüler Online) unter [www.schulbewerbung.de](http://www.schulbewerbung.de) in der Zeit vom 26.1.2023 – 18.2.2024 anmelden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter <https://www.stadt-muenster.de/schulamt/>.

Münster, den 7. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

i.V.

Thomas Paal

Stadtdirektor

## Wirtschaftsförderung Münster GmbH Steinfurter Straße 60a, 48149 Münster Jahresabschluss zum 31.12.2022

### Jahresabschluss zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Münster GmbH zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 34.386.220,67 € und einem Jahresfehlbetrag von 381.191,81 € festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niehoff, Heitkamp und Kollegen GmbH, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung unter Hinweis auf § 28 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vor, einen Betrag in Höhe des Jahresfehlbetrags 2022 von TEUR 381 aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

### Organe der Gesellschaft:

Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Als Geschäftsführer war für das Berichtsjahr Herr Enno Fuchs bestellt. Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers im Jahr 2022 beliefen sich auf TEUR 235. Darin enthalten ist der geldwerte Vorteil in Höhe von TEUR 10 für die private Nutzung des Dienstwagens.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2022 an:

- Ratsfrau Sandra Beer, Wirtschaftspsychologin - Vorsitzende
- Ratsherr Carsten Peters, Geschäftsführer - stellvertretender Vorsitzender
- Carina Beckmann, Innovations- und Qualitätsmanagerin
- Ratsfrau Andrea Blome, Journalistin/Moderatorin (ab 02/2022)
- Robin Denstorff, Stadtbaurat
- Ratsherr Dr. Dietmar Erber, Dipl.-Chemiker
- Ratsherr Heinrich Götting, Kaufmann (bis 10/2022)
- Ratsherr Hendrik Grau, Geschäftsführer
- Ratsfrau Jule Heinz-Fischer, Studentin (bis 02/2022)
- Ratsfrau Anne Kathrin Herbermann, Dozentin/Bildungsreferentin

- Maximilian Kemler, angestellter Geschäftsführer (ab 10/2022)
- Frank Knura, Vorstandsvertreter
- Ratsfrau Babette Lichtenstein van Lengerich, Unternehmerin
- Dr. Hans Moormann, Geschäftsführer
- Dr. Christina Rentzsch, Verwaltungsleiterin
- Peter Scholz, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
- Benedikt Spangenberg, Kaufmann
- Ulrich Thoden, Lehrer

Der Aufsichtsrat hat für seine Tätigkeit im Berichtsjahr keine Bezüge erhalten.

### **Bekanntmachung gemäß § 325 HGB:**

Die Gesellschaft hat am 15.11.2023 den Jahresabschluss den Lagebericht den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers beim Unternehmensregister eingereicht.

Münster, den 19. Dezember 2023  
Die Geschäftsführung

### **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

#### **Nr. 407120583**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 12. Dezember 2023  
Sparkasse Münsterland Ost  
Der Vorstand

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bauzeitliche Grundwasserhaltung im Rahmen der Errichtung der JVA Münster Wolbeck auf dem Grundstück Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel Flur 22 Flurstück 178**

Az.: WW/1732/EntB/0302

Im Namen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW wurde am 3.11.2023 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für eine bauzeitliche Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Gemarkung

Wolbeck-Kirchspiel Flur 22 Flurstück 178 im Stadtgebiet Münster und für die Einleitung des geförderten Grundwassers in das naheliegende Gewässer 329444 gestellt. Bei der Planung der Wasserhaltungsmaßnahmen wurde eine Entnahmemenge von bis zu 201.600m<sup>3</sup> prognostiziert. Somit handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Absatz 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die sich auf die Bauzeit beschränkende einmalige Grundwasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter von § 2 Absatz 1 UVPG ergeben haben.

Die Bauwasserhaltung greift temporär durch Entnahme in den Grundwasserhaushalt ein und wird lokal zu einer temporären Grundwasserspiegelabsenkung führen. Die Ausbreitung der Grundwasserspiegelabsenkung wird jedoch durch den Einsatz von Horizontaldränagen in Gegensatz zu konventionellen Vertikalbrunnen weitestgehend auf das eigene Baugrundstück beschränkt, so dass der Eingriff in den Grundwasserhaushalt auf das notwenigste Maß beschränkt wird. Damit sind sowohl während als auch nach Abschluss der Bauwasserhaltung keine irreversiblen Auswirkungen zu befürchten.

Die Grundwasserentnahme und Einleitung in das Gewässer 329444 haben keine nachteilige Wirkung auf den Grundwasserhaushalt sowie die hydraulische Leistungsfähigkeit und die Wasserqualität des Gewässers 329444.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 19. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

i.V.

Peter Driesch

Amtsleiter

**AirportPark FMO GmbH, Airport Center 1 –  
Airportallee 1, 48268 Greven  
Jahresabschluss zum 31.12.2022**

Der Jahresabschluss der AirportPark FMO GmbH zum 31.12.2022 wurde mit einer Bilanzsumme von 6.364.620,50 € und einem Jahresüberschuss von 320.377,83 € festgestellt.

Der Jahresabschluss der AirportPark FMO GmbH zum 31.12.2022 wurde von Dr. Merschmeier + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Bekanntmachung gemäß § 325 HGB

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 320.377,83 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag verrechnet.

Als Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft war für das Berichtsjahr 2022 Herr Udo Schröder (Diplom-Geograph) bestellt. Für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 wurde dem Geschäftsführer ein Gehalt in Höhe von 113.441,06 € gewährt. Weiterhin wurde eine Tantieme in Höhe von 36.000,00 € in den Rückstellungen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hatte im Berichtsjahr folgende Mitglieder:

**Vorsitzender**

Dietrich Aden Bürgermeister Greven

Vertreter:

Robin Denstorff Stadtbaurat Münster

**Für die Stadt Greven:**

Dietrich Aden Bürgermeister

Vertreter:

Cosimo Palomba Erster Beigeordneter

Johannes Hennigfeld Dipl. Kaufmann i.R.

Vertreter:

Philipp Wimber Geschäftsführer

Dr. Christian Kriegeskotte Schulleiter

Vertreterin:

Monika Erben Dipl.Theologin i.R.

Janina Rebholz Rechtsanwalts-  
fachangestellte

Vertreter:

Manfred Zilske Pensionär

**Für die Stadt Münster:**

Robin Denstorff Stadtbaurat

Vertreterin:

Christine Zeller Stadtkämmerin

Jan Gebker Geschäftsführer/  
Verwaltungsleiter

Vertreter:

Dr. Markus Johow Bauingenieur

Sandra Beer

Leiterin Beratungs- und  
Trainingsinstitut Münster

Vertreter:

Philipp Hagemann

Carsten Peters

Rechtsanwalt

Geschäftsführer

Vertreterin:

Anne Herbermann

Dozentin/Bildungsreferen-  
tin

**Für den Kreis Steinfurt:**

Dr. Martin Sommer

Landrat

Vertreter:

Christian Termathe

Manfred Kleimeyer

Kämmerer

Selbst. Versicherungs-  
makler

Vertreter:

Wilfried Grunendahl

Matthias Himmelreich

Kaufmann

Wirtschaftsjurist

Vertreter:

Peter Middendorf

Dr. Jan-Philipp Zimmer-  
mann

Dipl. Psychologe

Leiter einer Bildungs-  
einrichtung

Vertreterin:

Wiltrud Kampling

Dozentin/Erwachsenen-  
bildung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr folgende Vergütungen erhalten:

Jan Gebker	35,00 €
Carsten Peters	70,00 €
Manfred Kleimeyer	35,00 €
Matthias Himmelreich	70,00 €
Jan-Philipp Zimmermann	35,00 €
Wilfried Grunendahl	35,00 €
Philipp Hagemann	35,00 €
Johannes Hennigfeld	35,00 €
Philipp Wimber	35,00 €
Dr. Christian Kriegeskotte	70,00 €
Janina Rebholz	35,00 €

Forderungen gegen den Geschäftsführer und gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates bestanden zum 31.12.2022 nicht.

Die Gesellschaft hat am 6.7.2023 die gekürzte Bilanz, den gekürzten Anhang und das Feststellungsdatum beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Greven, den 20. Dezember 2023

Geschäftsführung

## Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Uppenberg

Sehr geehrter Jagdgenosse,  
wir laden Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung  
der Jagdgenossenschaft Uppenberg am

**Freitag, 19. Januar 2024, 19.30 Uhr**  
**in die Gaststätte „Wirtshaus Zur Post“,**  
**Altenberger Straße 8, 48161 Münster**

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Vorstandswahl und Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Neuverpachtung
6. Verschiedenes

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 13. Dezember 2023  
Engelbert Annegarn  
Vorsitzender

## Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt  
Münster werden durch eine öffentliche Bekanntma-  
chung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche  
Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden,  
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn  
seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benach-  
richtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin  
enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann  
Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r kön-  
nen einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **5.1.2024**  
bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommuni-  
kation, Stadthaus 1, 5. Etage,  
Zimmer 5.051 oder 5.061.

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:**  
**Tel. 0251/492-1303**

### Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument  
mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen.  
Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benöti-  
gen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis  
der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des  
Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Perso-  
nalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:  
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweiser-  
satz

**Ein Führerschein reicht nicht.**

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Qi Yao, Idenbrockweg 191, 48153 Münster	8.12.2023	36.02.0119 / 20216687	Bescheid
Dobrinka Psycheva, Hoher Heckenweg 168, 48147 Münster	8.12.2023	59.3615.308935	Bescheid
Imider Nabil, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen	31.5.2023	6531.0123.5627	Bescheid
Peter Bo, Bergstr. 13, 46145 Duisburg	2.5.2023	6516.0021.2050	Bescheid
Leon Didrali, Am Burloh 91, 48159 Münster	26.1.2023	6531.0111.7460	Bescheid
Stephin Jaroslaw, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	6.4.2023	6531.0117.8511	Bescheid
Dawid Kobrzynski, Kettelerstr. 11, 33378 Rheda-Wiedenbrück	23.3.2023	6531.0116.6406	Bescheid
Dawid Kobrzynski, Kettelerstr. 11, 33378 Rheda-Wiedenbrück	23.3.2023	6531.0116.6414	Bescheid
Laura-Japueline Preuß, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststraße 7, 48143 Münster	11.12.2023	59.2304.205856	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Ayse Ünsal, c/o Streetwork, Hafenstraße 43, 48153 Münster	11.12.2023	59.3322.005739	Bescheid
Ute Krack,Geistkamp 20, 48165 Münster	11.12.2023	32.22.0444 MS-UK7006	Bescheid
Silviya Shopova, Ludgeriplatz 4, 48151 Münster	11.12.2023	59.3322. 583632	Bescheid
Evita Larka, Horstmarer Landweg 91, 48149 Münster	11.12.2023	59.3313.459693	Bescheid
Andreas Brodherr, Bahnhofstraße 62, 48143 Münster	30.1.2023	6531.0112.1566	Bescheid
Viktors Kotlarenko, Westerheide 24 b, 48157 Münster	28.9.2022	6531.0103.3259	Bescheid
Samir Kanech, Lüdinghauser Str. 61, 59387 Ascheberg	26.4.2023	6531.0120.0838	Bescheid
Gheorghe-Alexandru Alfloarei, Nelkenstraße 1, 59229 Ahlen	19.5.2023	6531.0122.4071	Bescheid
Mohamad Seidi, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe	4.7.2023	6531.0125.8351	Bescheid
Artjoms Sceglovs, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	8.5.2023	6531.0121.3380	Bescheid
Zsolt Sarközi, c/o Diakonie Wohnhilfen, Windthorststr. 7, 48143 Münster	6.12.2023	59.3321.479098	Ladung zu einem Termin
Aaron Koevoets, c/o Streetwork, Hafenstraße 43, 8153 Münster	20.10.2023	59.3321.567364	Bescheid
Veysi Demir, Thierstraße 52, 48165 Münster	14.11.2023	20.30.0110 - Demir	Bescheid
Radoslaw Czerski, Kesslerweg 37, 48155 Münster	14.12.2023	32.22.0444 MS-P123H	Bescheid
Radoslaw Czerski, Kesslerweg 37, 48155 Münster	14.12.2023	32.22.0444 MS-RA4410	Bescheid
Safa Alridwan, c/o Streetwork, Hafenstraße 43, 48153 Münster	7.11.2023	59.3322.576032	Ladung zu einem Termin
Sabine Adler, Hensenstr. 158, 48161 Münster	8.12.2023	59.1304.423041	Bescheid
Grzegorz Teterycz, Dreilinden 13A ,48159 Münster	18.12.2023	32.22.0444 VA1/ MS-UL825	Bescheid

\* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

## Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster  
 Amt für Kommunikation  
 Stadthaus 1, Klemensstraße 10,  
 48143 Münster

Redaktion: Olesya Schaudin  
 Telefon 02 51/4 92-13 02  
 Fax 02 51/4 92-77 12  
 E-Mail:  
 Schaudin@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt  
 Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html).  
 Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.  
 Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis  
 zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.  
 Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im  
 Stadthaus 1.